

Anlage 2
Auswertung
Fragebogen Verbände

08. April 2015



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN VERBÄNDEN	2
2	GRUNDERMITTLUNG	3
3	VERANLAGUNG AUF EBENE FLURSTÜCKSEIGENTÜMER	10
4	ERSCHWERNISUMLAGE GEMÄß §85 BBGWG	14
5	SIMULATION BEITRAGS- UND UMLAGESYSTEMATIK	27
6	SONSTIGE ANMERKUNGEN	39

1 ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN VERBÄNDEN

Frage 1:

1. Nennen Sie bitte den Namen Ihres Wasser- und Bodenverbandes:

Anzahl der Teilnehmer: 22

Frage 2:

Nennen Sie bitte die Kennziffer Ihres Wasser- und Bodenverbandes (1 bis 26):

Anzahl der Teilnehmer: 22

Frage 3:

2. Nennen Sie bitte den Namen des bei Ihrem WBV für das Planspiel zuständigen Ansprechpartners:

Anzahl der Teilnehmer: 22

Frage 4:

Nennen Sie bitte die E-Mail-Adresse des bei Ihrem WBV für das Planspiel zuständigen Ansprechpartners:

Anzahl der Teilnehmer: 22

2 GRUNDERMITTLUNG

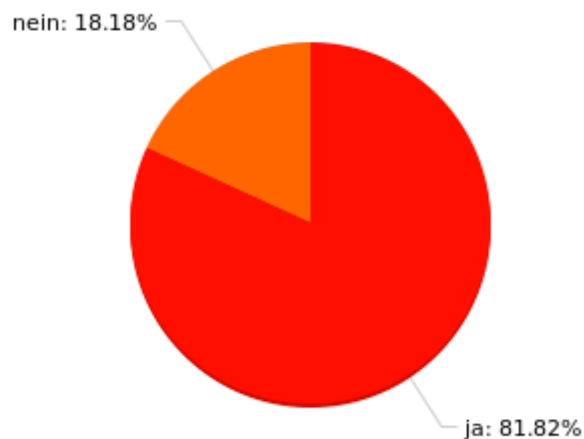
Frage 5:

1. Wird ausschließlich die vorgenannte Methode zur Ermittlung des Verbandsgebiets auch von Ihrem Verband angewandt? (Ja/Nein; bitte auswählen)

Anzahl der Teilnehmer: 22

18 (81.8%): ja

4 (18.2%): nein



Frage 6:

WENN 1. NEIN, DANN a) Skizzieren Sie bitte die Vorgehensweise Ihres Verbands zur Ermittlung des umlagefähigen Verbandsgebiets: (Freitexteingabe)

Anzahl der Teilnehmer: 4

- Zum Stichtag 1. Januar jeden Jahres wird vom LGB der ALKIS-Datenbestand bezogen. Dieser Datenbestand wird GIS-technisch mit den Einzugsgebietsgrenzen (ezg25) verschnitten. Dann wird analog zum Vorgehen des LGB die anteilige Katasterfläche ermittelt, von der die Flächen der Gewässer I. Ordnung abgezogen werden.
- Die Umgrenzung des Verbandsgebiets durch das LUGV zum Stichtag 01.06. des Vorjahres wird benutzt, nicht jedoch die Liste der Flurstücke und Flurstücksteile des LUGV. Der Stichtag der Beitragsbemessung muß im Beitragsjahr liegen, kann also der 1.1. des Jahres oder später sein (verbot der antizipierten Beitragserhebung, Satzungsvorschrift). Der Verband kauft ALKIS-Daten einschließlich der Eigentümerdaten bei LBG zum 01.01. des Beitragsjahres und verschneidet diese Daten mit der vom LUGV gelieferten Umgrenzung des Verbandsgebiets. Geometrische und amtliche Fläche der Flurstücke und Flurstücksteile werden auf diese Weise selbst ermittelt.
- der WBV stellt seinen Mitgliedern den für sie gültigen Teil der LUGV - Flurstücksliste zur Verfügung; - die Mitglieder gleichen die Daten mit Ihren Daten ab und geben beim WBV eine Flächenmeldung ab; - bei Unstimmigkeiten werden Abweichungen nochmals besprochen
- Bis auf Fläche der Gewässer I. Ordnung wird das o.g. Verfahren angewandt.

Frage 7:

2. Aus welcher Quelle entnehmen / erhalten Sie die Flächenangabe zu den Gewässern I. Ordnung? (Freitexteingabe)

Anzahl der Teilnehmer: 22

- Einmalig über LiKa
- In unserem Verbandsgebiet besteht die Fläche der Gewässer I. Ordnung nur aus Bundeswasserstraßen. Die Flächengröße der Gewässer wurde detailliert mit der zuständigen Bearbeiterin im WSA abgestimmt. Dazu wurde für jedes Flurstück anhand der Katasterdaten und der aktuellen Luftbilder der Anteil der Wasserfläche festgelegt.
- Angaben des LUGV
- Aus den Nutzungsarten der gekauften ALKIS-Daten (vergleiche Punkt 1 a).
- LUGV
- Alle Zuarbeiten der Behörden, sehr aufwendig, schwierig und ungenau.
- In der Regel von:; Wasser- und Schifffahrtsämtern (WSA) sowie Wasser- und Schifffahrtsneubauamt (WNA); LUGV; zum Teil von den Gemeinden; Da die Nutzungsart "Gewässer I. Ordnung" im Kataster nicht existent ist, kennen die meisten Mitglieder diese Flächengrößen gar nicht. Man darf auch bezweifeln, dass alle Mitglieder wissen, was ein Gewässer I. Ordnung ist.; Selbst der LGB war auf Anfrage nicht in der Lage, die genauen Fläche dieser abzugsrelevanten Daten zu ermitteln. Gleiches galt für das WSA; Wie soll das dann ein Unterhaltungsverband können?; Ich behaupte, dass die ermittelten Werte dafür durchgängig nicht korrekt und damit angreifbar sind.
- Abstimmung mit LUGV und WSA
- Wir haben keine Gewässer I. Ordnung im Verbandsgebiet
- Zuarbeit vom Wasserschiffahrtamt Berlin
- durch die Mitglieder
- Angaben Mitglied Land Brandenburg. Nutzung Lika-Online.
- Zuarbeit von LUGV, WSA, Amtsverwaltungen und eigene Recherchen über Luftbilder in Verbindung mit der Nutzung von LIKA ONLINE.
- LUGV und WSA
- aus der Institutionsmeldung LUGV
- Keine Quelle vorhanden, Daten vom Land liegen nicht vor!
- aus dem Liegenschaftskataster
- Lika Online und Daten des LUGV, sofern Meldungen kommen
- LUGV - S2, Organisation , IT/GIS, Liegenschaftsmanagement, Zentrale Serviceleistungen
- Innerhalb unseres Verbandsgebietes gibt es keine Gewässer I. Ordnung
- Die Einteilung der Gewässer I. Ordnung ergeben sich aus der BbgGewEV.; Anhand GIS-Programmes kann man erkennen welche Flurstücke/Flächen sich innerhalb eines Gewässers I. Ordnung befinden. Die Flächen der Gewässer I. Ordnung pro Flurstück haben wir über die Angabe der Nutzungsarten über Lika online ermittelt.
- Die Angaben entnehmen wir aus der gemäß § 29 Abs. 1 der Verbandssatzung wahrheits-gemäßen Meldung der Flächen durch das Mitglied LUGV.

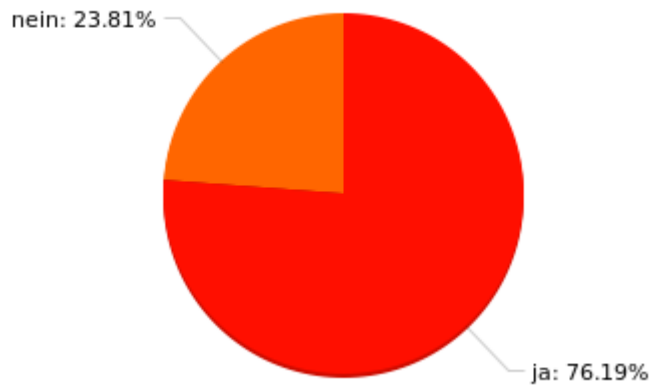
Frage 8:

3. Bringen Sie die Flächen der Gewässer I. Ordnung flurstücksgenau zum Abzug? (Ja/Nein; bitte auswählen)

Anzahl der Teilnehmer: 21

16 (76.2%): ja

5 (23.8%): nein



Frage 9:

a) Beschreiben Sie Ihre derzeitige Vorgehensweise und machen Sie ggf. Vorschläge zur Vereinfachung des Verfahrens? (Freitexteingabe)

Anzahl der Teilnehmer: 18

- alle Flurstücke der Gewässer I.Ord. in Excel-Tabelle erfasst u diese werden mit abgezogen bei den Gemeinden u dem LUGV nicht in Rechnung gestellt; LGB nennt uns die Flurstücke
- Die Vorgehensweise ist unter 2. beschrieben. Eine Vereinfachung wäre nur möglich, wenn die ALKIS-Daten zuverlässige Nutzungsanteile enthalten würden.
- Wir sammeln die Flächenangaben von den vielen Landes- und Bundesbehörden über das Landes- und Bundeseigentum sowie über die Gewässer der 1. Ordnung und ziehen diese Flächen von den Gemarkungsflächen ab. Die Restfläche stellen wir den Gemeinden in Rechnung, während wir die vielen Landes- und Bundeseinrichtungen direkt veranlassen für die Flächen im Eigentum von Land, Kreis und Bund.; Es wäre hilfreich, wenn die Liegenschaften von Land und Bund nur von jeweils einer Stelle verwaltet werden würden.
- Die separaten Flächenobjekte "Nutzungsarten" der ALKIS-Daten werden nach offenen Wasserflächen gefiltert, diese werden manuell nach Bundeswasserstraßen (I. Ordn.), Landesgewässer (I. Ordn.) und Gewässern II. Ordnung sortiert. Anschließend werden die Objekte "offene Gewässer I. Ordnung" mit den Flurstücken und Flurstücksteilen verschnitten. Für jedes Flurstück wird der geometrische und amtliche Flächenanteil an einem Gewässer I. Ordnung bestimmt.
- nach der jährlich neu durchgeführten Abfrage zur Ermittlung der Anteilsflächen der einzelnen Mitglieder (alle) werden die Anteilsflächen (Kreis/Land/Bund) im LIKA einzeln überprüft und untereinander abgeglichen. Stichtag ist der 01.Januar des lfd. Jahres. Bei Differenzen erfolgen Rücksprachen zur Klärung. ; Vereinfachung: Die Abfragen beim LIKA erfolgen nach Flurstücken einzeln. Die ALKIS-flächendaten haben wir gekauft. Besser wäre es, durch das Land werden die kompletten ALKIS-Daten (mit Eigentümern) den Verbänden kostenlos zur Verfügung gestellt.; Gleichfalls wäre es denkbar, die Mitgliederstruktur zu ändern und nur gemeindliche Mitglieder zuzulassen (siehe Sachsen-Anhalt). Auch kann man die Verbandsgrenzen an den Flurstücksgrenzen festmachen, nicht noch die kleinste politische Einheit, das Flurstück, teilen - vgl. Kritik des OVG an der Brandenburger Regelung
- Erfassung der Daten aus verschiedenen Quellen: LUGV, Seenverzeichnis u.ä. Angaben der Kommunen
- Wenn die Zuarbeit flurstücksgenau erfolgt, bringen wir diese Flächen auch so zum Abzug.; Der LGB sollte beauftragt werden, die korrekten Flächen graphisch zu ermitteln.; Es ist zu bezweifeln, dass die Flurstücksgrenzen mit den Uferlinien übereinstimmen.; Fraglich ist auch, welche Uferlinie anzuwenden ist - die bei Mittelwasser? Oder doch die bei mittlerem Hochwasser?; Die Fläche der Gewässer I. Ord-

nung sollte für alle Verbände amtlich festgesetzt werden, wie es bei der Verbandsfläche nun schon der Fall ist. Nur so kann Rechtssicherheit der Beitragsbescheide erreicht werden.

- Da Gewässer I. Ordnung nicht immer Flurstücken entsprechen, wird bei Bedarf gemeinsam mit dem WSA festgelegt, wie groß der Gewässeranteil am Flurstück ist. Die Abgrenzung der Gewässer I. Ordnung sollte im Zusammenhang mit der Ermittlung der Verbandseinzugsgebiete vom LUGV erfolgen.
- Die Liste erhalten wir zum 15.1.2015 mit den Stand 1.1.2015, sie beinhalten alle Flurstücke, in denen das WSA Eigentümer ist, sowie die in Zuordnung befindlichen RT Flächen. Die Trennung Wasser-Landfläche wird dargestellt aufgrund der Nutzungsart.
- Die Lage der Gewässer 1. Ordnung ist bekannt. Mit Hilfe LIKA-Online werden die Flurstücke abgefragt und die ausgewiesenen Fließgewässeranteile ermittelt. Das Verfahren ist sehr zeitintensiv und kann nicht wesentlich durch Abfragen ggf. vorhandener ALKIS-Datensätze erleichtert werden. Verbesserungsvorschlag: Das Land lässt die Gewässer I. Ordnung einmessen und in das ALKIS einpflegen, so dass eine Abfrage nach Gewässern I. Ordnung in den ALKIS-Daten möglich wird. Eine flurstücksgenaue Mitteilung der beitragsfreien Fläche Gewässer I. Ordnung erfolgt mit Übergabe der Flurstückslisten des LUGV durch die Ergänzung der Nutzungsart.
- Abstimmungen mit den Liegenschaftsabteilungen des Wasser- u. Schifffahrtsamtes Eberswalde (WSA) und LUGV. Daten sind sehr ungenau und meist nicht aktuell. Alle Flurstücke müssen durch den Verband einzeln und sehr zeitaufwändig geprüft werden. Immer wieder sind Nachabstimmungen nötig; es werden keine zuverlässigen Daten bereitgestellt; es erfolgt anscheinend keine umfassende Datenpflege in den zuständigen Behörden. Weiterhin recherchiert der Verband selbst über LIKA ONLINE mit Hilfe von Luftbildern die Flurstücke und Flurstücksgrößen der Fläche der Gewässer I. Ordnung. Zusätzlich erfolgen Abstimmungen mit den Amtsverwaltungen.; Vereinfachung durch:; -Nutzung von zuverlässigen Datenquellen,; -Verknüpfung der Daten der Gewässer I. Ordnung mit der jährlichen Liste des LGB/LUGV
- LUGV meldet uns Flurstücks genau; WSA meldet anhand von Karten, Flurstücken und Flurstücksteile
- Ein Flurstücksgenauer Abzug ist nicht möglich, weil die Wasserflächen vom Grundstück abweichen und somit oft Teilflächen 1.Ordnung sind. Wir ziehen die übergebenen Flächenangaben zur 1. Ordnung vom LUGV ab.
- Die Gewässerfläche der Landesgewässer sollte über ALKIS Datensatz vom LGB in Abzug; gebracht werden, somit ist die Ermittlung für alle Verbände gleich und die zu veranlagende; Beitragsfläche wird vom Land den Verbänden mitgeteilt.
- Abgezogen wird die Wasserfläche aus dem Liegenschaftskataster.
- Durch das LUGV (Abtl. Liegenschaftsmanagement) werden uns die Flächen des LUGV (als Teil der Flächen des Landes Brandenburg in LUGV-Zuständigkeit) gemeldet. Die Flächen der Gewässer I. Ordnung sind flurstücksgenau gekennzeichnet. Die Daten werden uns digital (Exceldatei) übergeben und können weiter verarbeitet werden, so dass sich die beitragspflichtige Fläche (in Zuständigkeit des LUGV) nach Abzug der Flächen der Gewässer I. Ordnung ergibt. ; Eine Meldung der LUGV-Flächen ohne die (beitragsfreien) Flächen der Gewässer I. Ordnung (zur Vereinfachung) ist bei der aktuellen Verfahrensweise (siehe 4.a) nicht zu empfehlen, da dann die Flächen der Gewässer I. Ordnung bei den Gemeinden nicht abgezogen werden und die die Gemeinden dann für diese Flächen Beitrag bezahlen.
- Anhand des GIS-Programms kann man erkennen, welche Fläche eines Flurstücks Gewässer I. Ordnung sein kann. Wenn sich ein Flurstück vollständig im Gewässer I. Ordnung befindet, dann wird auch die komplette amtliche Fläche des Flurstückes als Abzugsfläche genutzt. Sollte nur ein Teil der Flurstücksfläche sich innerhalb eines Gewässers I. Ordnung befinden, dann werden für dieses Flurstück die Nutzungsdaten ermittelt. Dabei wird als Abzugsfläche für Gewässer I. Ordnung diejenige Nutzungsfläche verwendet, die als Gewässerfläche eingetragen ist.; Verbesserungsvorschlag:; Den Verbänden wird eine weitere Spalte im Datensatz zu Verfügung gestellt, aus dem für jedes Flurstück hervorgeht, wie groß die Abzugsfläche für ein Gewässer I. Ordnung ist.
- Wenn in den Liegenschaftslisten des LGB auch die Grundstückseigentümer angegeben wären.

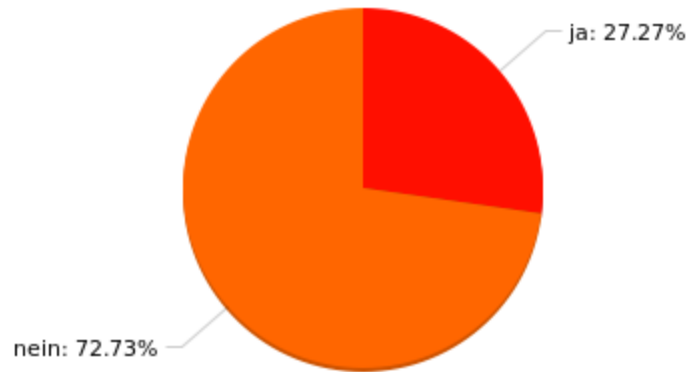
Frage 10:

4. Nutzen Sie ausschließlich die vom Land ausgereichten Liegenschaftslisten der LGB und die in diesen enthaltenen flurstückbezogenen Angaben, um die umlagefähigen Flächen aller Verbandsmitglieder (einschl. „Bund“, „Land Brandenburg“ und „Sonstige Gebietskörperschaften“ - Landkreise) zu ermitteln? (Ja/Nein; bitte auswählen)

Anzahl der Teilnehmer: 22

6 (27.3%): ja

16 (72.7%): nein



Frage 11:

WENN 4. NEIN, DANN a) Welche Quellen/Vorgehensweise nutzen Sie zusätzlich bzw. alternativ? (Freitexteingabe)

Anzahl der Teilnehmer: 16

- LiKa
- Zum Stichtag 1. Januar jeden Jahres wird vom LGB der ALKIS-Datenbestand bezogen.
- Angaben der Liegenschaftsverwaltungen von Land, Bund und Kreis. Den die Listen des LGB enthalten keine Angaben zu eigentümern.
- Es wird davon ausgegangen, daß "vom Land ausgereichte Liegenschaftslisten" jene durch das LUGV erstellte Listen sind. Diese werden nicht benutzt (vergleiche Angaben zu den Punkten 1 bis 3).; Es werden ausschließlich bearbeitete ALKIS-Daten des LBG benutzt, zur Ergänzung unklarer Eigentümerangaben (Vergl. Punkt 4 c) vereinzelte Eigenauskünfte der verbandsmitglieder.
- Abfrage bei allen Mitgliedern; - Nutzung LIKA
- Erfassung der Daten aus verschiedenen Quellen: LUGV, Seenverzeichnis u.ä. Angaben der Kommunen
- Wie bereits erwähnt sind die Landeslisten ohne Eigentümerdaten, wenn überhaupt, nur die halbe Wahrheit. Wir sind auf die qualitativ sehr unterschiedlichen Zuarbeiten der Mitglieder angewiesen. Damit gelang noch nie eine flächendeckende Beitragserhebung. Viele Mitglieder weigern sich auch, flurstücksgenau und digital unter Verwendung der Landeslisten zuzuarbeiten. Es bleibt solange Stückwerk bis wir über Eigentümerdaten verfügen. Für unseren Verband würden diese rund 17 T€ bei Erwerb über den LGB kosten. ; Aus meiner Sicht ist es unzweckmäßig diese Daten, die unsere Mitglieder bereits erworben haben, noch einmal vom Verband erwerben zu lassen. Das sind doppelte Kosten für dasselbe Produkt und doppelter Verwaltungsaufwand zur Auswertung. Laut Satzungen haben die Mitglieder diese Angaben zu liefern. Praktisch läuft das jedoch nicht zufriedenstellend.
- Abfragen bei den Kommunen und Körperschaften
- Die übergebene Liste ist Datengrundlage für die Abstimmung mit den Gebietskörperschaften, da die Liste die Angabe der Eigentümer nicht enthält.
- Jährliche Abfrage der Flurstücke bei den Liegenschaftsabteilungen des Bundes, Landes und der Landkreise und Abstimmung der jeweiligen Bescheidempfänger bestimmter Flurstücke des Bundes, Landes, Landkreises. Dies ist notwendig, da die Liste des LGB/LUGV keine Angaben zu Eigentümern enthält.
- gem. Satzung Meldungen der Mitglieder
- Meldungen der einzelnen Institutionen
- Meldungen der Bundes- Landes- und Kreisbehörden werden mit den ausgereichten Daten; abgeglichen und entsprechend in Abzug gebracht.

- Meldung der Gemeinden / Verbandsmitglieder
- LIKA Online
- Die vom LGB ausgereichten Flurstückslisten werden mit den zugearbeiteten Angaben der flächenverwaltenden Bundes- und Landesbehörden sowie der Landkreise "verschnitten" bzw. abgeglichen. Sie sind dann die Basis für die Beitragsveranlagung dieser Bundes- und Landesbehörden sowie der Landkreise. Diese "Abzugsflächen" (Bund, Land, Landkreise) werden gemarkungsweise von der LGB-ausgewiesenen Verbandsfläche abgezogen und ergeben dann die verbleibende beitragspflichtige Fläche je Gemarkung zur Veranlagung der betreffenden Gemeinden. ; Als entsprechende Anlage zum Beitragsbescheid der Gemeinde werden die betreffenden (und abgesetzten) Flächensummen der einzelnen Bundes- und Landesbehörden sowie der Landkreise als Übersicht ausgewiesen; ergänzend werden die zuständigen Bearbeiter dieser "Absatzflächen" der einzelnen Bundes- und Landesbehörden sowie der Landkreise und deren Erreichbarkeit an die Mitgliedsgemeinden übermittelt.

Frage 12:

WENN 4. NEIN, DANN b) Wie hoch ist der zeitliche Aufwand Ihres WBV zur Ermittlung aller Abzugsflächen, um im Ergebnis die umlagefähigen Flächen aller Verbandsmitglieder Ihres Verbands zu erhalten? (Angabe als Schätzung in Tagen)

Anzahl der Teilnehmer: 16

- 40
- 60
- 25
- 20 bis 30
- 55
- 80
- Mindestens 40 Tage
- 40
- 15
- ca. 70
- 15
- 60
- 14
- 0,75
- 40
- 45

Frage 13:

WENN 4. NEIN, DANN c) Beschreiben Sie bitte die dabei besonders zeitintensiven Tätigkeiten. Durch welche Maßnahmen ließe sich der zeitliche Aufwand Ihrer Meinung nach reduzieren? (Freitexteingabe)

Anzahl der Teilnehmer: 16

- Flurstücksgenauer Abgleich zwischen der Tabelle vom LUGV und der Meldungen durch die Mitglieder;; wenn wir (wie es in der Satzung steht) die Flächen von den Gemeinden bekämen
- Besonders zeitintensiv ist der flurstücksweise Abgleich der Flurstückslisten der Gebietskörperschaften (außer Gemeinden) sowie die Abstimmung mit den Gemeinden.
- Abgleich der unter a. genannten Listen mit den LGB-Listen.
- Zeitintensivster Teil der Arbeiten ist die Zuordnung der Flurstücke und Flurstücksteile zu einem Verbandsmitglied. ; ; Der hohe Aufwand resultiert ausschließlich daraus, daß die Eintragung der Eigentümer

im ALKIS unsystematisch erfolgt. Beispielsweise wurden mehr als 30 verschiedene Schreibweisen für forstlich genutzte Flurstücke des Landes Brandenburg festgestellt. Mehrere Angaben, beispielsweise die Serviceeinheit des Landsbetriebs Forst Brandenburg geht gar nicht aus den Eintragungen hervor. Noch defizitärer sind die Eintragungen bei Liegenschaften der Bundesrepublik Deutschland.; Unklare Eintragungen müssen manuell, nach Abstimmung mit den möglichen Verbandsmitgliedern, zugeordnet werden. Sie können nicht rechentechnisch verarbeitet werden. Unklare Eintragungen sind beispielsweise auch "Eigentum des Volkes".

- Einzelabgleiche mit den Mitgliedern; -geteilte Flurstücke bearbeiten; -Flächenzusammenstellung für die Mitglieder erstellen
- Vergleich der Angaben der Behörden mit der Liste von Ministerien / gerade in Rand-gebieten des Verbandes mit vielen %-anteiligen Flächen; Angaben der Behörden mit sehr unterschiedlichen Dateiformaten; ; Reduktion durch den Kauf der Angaben zu Eigentümern der Flächen von LGB oder Zuarbeit der einzelnen Behörden in einer Dateiform nach unserer Vorgabe
- Zeitintensiv;; Auswertung von Listen in Papierform; Abstimmungen zu strittigem und nicht zuordnenbarem Eigentum (Eigentum des Volkes; Rat des Kreises; die Anlieger, usw.); Das Eintreiben der Meldungen an sich durch mehrmaliges Nachfragen; Das Land muss diese Datenbasis den Verbänden komplett kostenlos zur Verfügung stellen. Dann können wir die Kommunen entlasten und endlich rechtssichere Flächen ermitteln.; Außerdem sind die Flächen der Gewässer I. Ordnung zentral für alle Verbände festzusetzen - mit Flurstückliste.
- Erfassung und Abgleich der Flurstücke, die Körperschaften zugeordnet werden. Hilfreich wäre es, wenn die Flurstücksdaten des LUGV um die Angabe des Eigentümers ergänzt würden.
- Zeitintensiv ist die Ermittlung der Fläche Gewässer I. Ordnung und die Zuordnung und Abstimmung der Flächen der Gebietskörperschaften auf Grund des neu festgelegten Verbandsgebietes. Dies lag zum einen daran, dass die übergebene Liste diese Daten (Eigentümer, Nutzungsart) nicht enthält und zum anderen die Liste vom den Mitgliedern nicht genutzt werden kann. Weiterhin ist die übergebene Liste mehr oder weniger sinnfrei, da wir die Daten vom Stichtag 1.1.2014 benötigten, uns aber Daten mit Stand September in 2013 übergeben wurden. Idealerweise wäre Benennung der Amtlichen Fläche am 1.6. und eine kostenfreie Übergabe von ALKIS-Daten mit Eigentümern und Nutzung am 1.1. des Beitragsjahres an die Verbände, als mittelbare Landesbehörde. Dies würde eine Abstimmung zwischen Verbänden und Gebietskörperschaften extrem vereinfachen und die Meldungen der Mitglieder an die Verbände erübrigte sich .
- -Einarbeitung der einzelnen Eigentümer und letztendlich der Bescheidempfänger Bund, Land, Landkreis;; -Einarbeitung der Gewässer I. Ordnung entspr. der Abstimmungslisten der Behörden und Eigenrecherchen;; -oft hat ein Flurstück mehrere Eigentümer/Bescheidempfänger, z.B. Land Brandenburg (Bodenreformvermögen)/Brandenburgische Boden ... - Anteil am Flurstück 1/2, 3/4, 8/10 usw., jeder Flurstücksanteil muss dann erneut in die bestehende Liste LGB/LUGV aufgenommen werden und mit allen Bedingungen abgeglichen werden. Die Summe aller Teilflächen muss wieder die Gesamtfläche des Flurstücks ergeben.; Zeitersparnis durch digitale Auswertung, Verarbeitung, Verknüpfung, Vergleichen verschiedener Datenquellen mit dem Datenbestand aus dem Vorjahr, dann müssten nur noch die nicht identischen Datensätze bearbeitet werden. Die Flurstückliste des LGB/LUGV muss für jedes Flurstück die Eigentümer enthalten.
- besonders Zeitintensiv sind die Abstimmungen mit den Mitgliedern sowie die Zusammenstellungen für die Mitglieder; ; Hilfreich wäre, wenn bei Bund und Land jeweils nur ein Ansprechpartner zuständig wäre.
- zu 1 - Datenkonvertierung der Flächenmeldungen, manchmal händische Eingabe; - Einspielung in die LGB Datenbank; - Fehlerkorrekturen gemeinsam mit den Institutionen, weil fehlerhafte Datenlieferung(Tippfehler, Zahlendreher, Doppelmeldungen, Meldungen ohne Zurodnung, alte Flurstücksbezeichnungen, etc.); zur Frage;; exakte, gebündelte und vollständige Meldung der Flurstücke durch die jeweilig Institution in einem Standarddatenformat, z.B. das der LGB-Tabelle
- Das Umwandeln von Daten um einen Abgleich in der Datenbank auszuführen
- zeitintensiv: Kontrolle des Liegenschaftskatasters; Reduzierung durch Übergabe der vollständigen Eigentümerdaten / Grundbuchblätter in digitaler Form
- Eigentumsrecherche mit Lika Online; Feststellung, ob Flurstücke zwischen Stichtag Flurstück und Stichtag für Ermittlung des Beitrages (01.01. Beitragsjahr) ggf. vermessen wurden und Pflege der Daten dahingehend. Weiterhin ist Zuordnung der Landesressorts sehr zeitintensiv.
- Besonders zeitintensiv ist die Aufbereitung der übergebenen Daten, da die einzelnen BE's ihr Liegenschaftskataster mit der unterschiedlichsten Software führen und der Datenexport in der von uns gewünschten Form (Excel, Gemarkungsnummer, Flur, Zähler, Nenner, Fläche) größtenteils nicht möglich ist. Gefolgt von dem Zeitbedarf für die Klärung von sehr häufig vorkommenden Differenzen zwischen übergebenen Daten und der Flurstückliste des LGB.

3 VERANLAGUNG AUF EBENE FLURSTÜCKSEIGENTÜMER

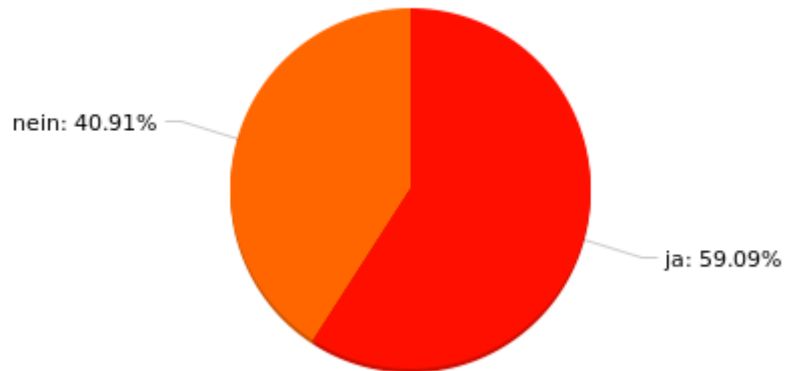
Frage 14:

1. Halten Sie das Modell der Erhebung eines Mindestbeitrags als jährlichem Pauschalbeitrag in Brandenburg für praxistauglich? (Ja/Nein; bitte auswählen)

Anzahl der Teilnehmer: 22

13 (59.1%): ja

9 (40.9%): nein



Frage 15:

WENN 1. JA, DANN a) Bis zu welcher maximalen Flurstücksgröße (Gesamtfläche der Flurstücke eines Eigentümers) halten Sie die Erhebung eines Mindestbeitrags für praxistauglich? (Angabe in m²)

Anzahl der Teilnehmer: 12

- 10.000
- 10.000
- 5.000
- 4.000
- 10000
- Ca. 2.000
- 10000
- 20.000
- 2000
- 5.000
- 8.000
- 10.000

Frage 16:

WENN 1. JA, DANN b) Welchen Mindestbeitrag halten Sie unter Berücksichtigung der unter a. benannten Flächengröße für angemessen? (Angabe € p.a.)

Anzahl der Teilnehmer: 12

- 6,65
- 7,5
- 10
- 3,2
- 15
- 10
- 7,60€ = Umlagesatz/ha
- 19,90 (bzw. doppelter ha-Satz)
- 8
- 5
- 15
- Den jeweiligen Hektarsatz, bei uns wäre das 8,84 €/ha. Damit wird vermieden, dass der Beitrag für Wohngrundstücke z.B. nicht niedriger sind als die Briefmarke kostet.

Frage 17:

2. Nennen Sie bitte die aus Ihrer Sicht bestehenden Vorteile des Modells „Erhebung eines Mindestbeitrags“. (Freitexteingabe)

Anzahl der Teilnehmer: 20

- Kostendeckung für Flächen, bei denen der Verwaltungsaufwand und Bearbeitung größer sind als der Beitrag pro ha
- Die Angabe unter 1b bezieht sich auf unseren aktuellen Flächenbeitrag von 7,50 €/ha. Aus meiner Sicht ist im Sinne der Gleichbehandlung nur die Festsetzung des Hektarbeitrags für alle Flächen < 1 ha sinnvoll. Bei der Festlegung eines fiktiven Mindestsatzes bis zu einer bestimmte Flächengröße kommt es immer zu einer Mehr- oder Mindestbelastung der Flurstücke mit knapp darüber liegender Flächengröße.; Vorteil ist, dass der Aufwand für die Bescheiderstellung bei kleinen Grundstücken durch den Beitrag gedeckt wird und insgesamt der Flächenbeitrag gesenkt wird. Bei einer Hebung eines Mindestsatzes in Höhe des Hektarbeitrags für alle Grundstücke kleiner 1 ha verringert sich für unseren Verband der Beitragssatz von 7,50 € auf 5,72 €. Dieser Vorteil wird dadurch relativiert, dass der zusätzliche Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Einzelmitgliedschaft den Beitragssatz um ca. 1 €/ha erhöht.
- Der Bescheid-Ersteller bekommt mehr Geld.
- Vereinfachung
- Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes, besonders bei der Umlage auf die Grundstückseigentümer
- Unbedingt notwendig, da fast 130.000 Flurstücke kleiner als 1.500. Damit würden nicht mal die notwendigen Verwaltungskosten (0,62€ Porto, Papier...) gedeckt werden.
- Zunächst eine bessere Verteilung der Beitragslast ; Senkung des Beitragssatzes durch die anfallenden Mehreinnahmen. ; Sinnloser Verwaltungsaufwand für Cent-Bescheide entfällt.
- Eine Refinanzierungsmöglichkeit des Verwaltungsaufwandes insbesondere bei Kleinstgrundstücken wäre in diesem Fall gegeben
- Finanzierung des Verwaltungsaufwandes bei Kleinflächen; Glaubwürdigkeit gegenüber Eigentümer von Kleinflächen (Porto 62 Cent + Aufwendung der Erstellung - Bescheid bei 500 m²- 38 Cent); Verwaltungstechnisch sinnvoll in Bezug auf ökonomische Aspekte ist eine Veranlagung von Kleinstflächen kaum. Die kommunalen Mitglieder haben ohnehin das Problem, dass nicht alle Grundstückseigentümer für die durch den Verband veranlagten Flächen Beiträge erhoben werden können. ; Ein Mindestbeitrag

würde m.E. von den meisten Grundstückseigentümern akzeptiert werden. Gleichzeitig hätte das kommunale Mitglied einen gewissen Ausgleich für die nicht "umlegbaren Kosten" / Zahlungsausfälle. Die Vielzahl der Hauseigentümer wäre aus meiner Sicht mit einem Mindestbeitrag einverstanden.

- Es bieten sich keine Vorteile.
- keine
- bei Kleinstgrundstücken (keine Veranlagung da unverhältnismäßig weil Beitrag zu gering) wäre eine Mindestgebühr vorteilhaft
- Überdeckung des Verbandsfinanzbedarfs, weil zum gegenwärtigen Stand rund 75% der Grundstücke im Verbandsgebiet <5000m² sind. Diese wären nach der Flächenumlage derzeit mit einem Höchstbetrag von maximal 3,54 € zu veranlagern. Bei 20 € Mindestbeitrag....
- Gerechtere Umlage des Aufwands für die Erstellung der Beitragsbescheide
- Damit lohnt sich auch die Bescheidung von Kleinstflächen.
- Vereinfachung Verwaltungsaufwand
- Mit dem Mindestbeitrag könnten die Gemeinden für die vielen kleineren Wohngrundstücke, ohne anderweitige gesonderte Veranlagung, gleich den "Kulturlandbeitragsanteil" (siehe abschließende Vorschläge) als Bestandteil des "Mindestbeitrages" veranlagern (ohne dass es dazu einer gesonderten Bezugnahme auf befestigte Flächenanteile oder der Grundstücksbewohner bedarf).
- Das Solidarprinzip wird hierbei respektiert, aber auch die Verwaltungs- hier im Besonderen die Bescheidkosten werden angemessen berücksichtigt, die ja in jedem Fall auftreten bzw. auftreten können, denn jeder Flächeneigentümer (egal wie groß oder klein seine Fläche ist) hat das Recht zum einen auf einen schriftlichen Bescheid und zum anderen auf Auskünfte zu Gewässerangelegenheiten gegenüber dem Verband sowie der Kommune ; von jeder Fläche gelangt Niederschlagswasser ober- und/oder unterirdisch irgendwann in einem Gewässer II. Ordnung an, welches dann vom Verband zu unterhalten ist – egal von wo das Wasser stammt! ; Außerdem gilt hierbei auch das Motto – auch Kleinvieh macht Mist und im Umkehrschluss: bringt Mist (also Einnahmen)
- Der große Vorteil der Hebung eines Mindestbeitrages liegt in der einfachen Handhabung. Indirekt wird dadurch auch eine Art Differenzierung nach Flächengröße erreicht. Es wäre zu prüfen, ob eine weitergehende Differenzierung dann noch notwendig wäre.
- Siehe 1b. Vereinfachung der Beitragserhebung bei kommunaler Mitgliedschaft(in dem Fall Vorteil für die Kommunen) oder bei Einzelmitgliedschaft Vorteil für die Verbände.

Frage 18:

3. Nennen Sie bitte die aus Ihrer Sicht bestehenden Nachteile des Modells „Erhebung eines Mindestbeitrags“. (Freitexteingabe)

Anzahl der Teilnehmer: 17

- Benachteiligung u daraus resultierende Widersprüche, außerdem zur Zeit nicht gesetzeskonform
- Nachteil des Mindestbeitrags ist, dass sich für viele Umlageschuldner der Beitrag z.T. deutlich erhöht. Gegenüber dem aktuellen Flächenbeitrag (7,50 € zzgl. 15% Verwaltungskosten) wie er von den Gemeinden erhoben wird, zahlen bei einem reduzierten Flächenbeitrag von 5,72 € alle Mitglieder mit einer Grundstücksgröße < 0,66 ha höhere Beiträge. Das wären bei Einzelmitgliedschaft bei unserem Verband 36.499 Mitglieder. Es ist deshalb anfangs mit einer großen Zahl von Widersprüchen zu rechnen.
- Die Gemeinde erhält deutlich mehr Geld, als sie an uns abführen soll. Dies kommt einer verdeckten Steuer gleich.; Bei unserem Beitragssatz von 4 Euro/ha würde ein Eigentümer mit 5 ha genauso viel zahlen wie der Gartenbesitzer mit 200 m², was ungerecht wäre.
- Eigentümer kleiner Grundstücke werden höher belastet als Eigentümer größerer Grundstücke. Unklar bleibt, ob bei Eigentümern mehrerer Grundstücke eine Kumulierung erfolgen kann. Die Abgrenzung zwischen dem Aufwand für die Gewässerunterhaltung und dem Verwaltungsaufwand für die Beitragserhebung wird verwischt.
- Wenn die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, gibt es keine Nachteile
- Verhältnismäßigkeit, wenn man für 500m² 3,20€ bezahlt obwohl rechnerisch nur 0,40€ zu zahlen seien (bezogen auf unseren Beitrag von 7.95€/ha)

- Finanzielle Entlastung von Eigentümern größerer Flächen, da die Summe der Beitragslast im erhöhtem Maß von den Kleinstflächeneigentümern getragen wird.; - Erhöhter Verwaltungs- bzw. Kostenaufwand bei der Erstellung der Bescheide
- Das es genau den Eigentümer der Kleinflächen das nicht passt, deshalb Möglichkeit nutzen auf den Grundsteuerbescheid der Gemeinde die Umlage getrennt ausgewiesen einzupflegen - geht mit dem entsprechenden Programm automatisch und kostet keine zusätzlichen Aufwendungen für Porto und Papier, der Eigentümer hat alles auf einem Blick. Dann wird kein Mindestbeitrag nötig.
- u.a. erhöht sich das Stimmrecht, wenn Bezug auf Beitrag
- Der Mindestbeitrag widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot. 2014 lagen von 43968 FS 16792 FS kleiner/gleich 2000m² im Bereich des Verbandsgebietes. Aber 17299 FS mit einer Größe weniger/gleich 2000m² in unserem Verbandsgebiet, davon 16349 zu 100% und 950 anteilig (also auch in anderen Verbänden). Von den anteiligen 950 FS sind 443 kleiner/gleich 2000m². Nach dem Modell Mindestbeitrag wären demnach 17299 FS mit dem Beitrag 2014 von 10,54€/ha als dem Mindestbeitrag von 10,54 € zu veranlagen gewesen. Dies entspricht einem Beitragsaufkommen von 182.331,46€ statt bislang 12982,06 € (Annahme alle FS sind beitragspflichtig). 433 FS bis 2000m² liegen auf der Grenze und bekämen von mindestens 2 Verbänden einen Bescheid in Höhe der ha-Sätze. 507 FS bekämen einen Bescheid in Höhe unseres ha-Satzes und einen Bescheid über den Flächenbeitrag der Nachbarverbände. Demnach gelangten zum Einen auch FS größer 2000m² die durch die Grenzen in den Genuss des Mindestbeitrages gelangen, zum Anderen zahlten FS auf Grenzen bis 2000m² zweifach bis dreifach einen Mindestbeitrag. Es wären demnach vier Kategorien zu unterscheiden:; 1) Flächenbeitrag ab 2001m², 2) Flächen bis 2000m² zu 100% Anteil mit ha-Satz, 3) Flächen mit Anteilen bis 2000m² mit Flächenbeitrag für größeren Anteil und ha-Satz für kleineren Anteil, 4) Flächen bis 2000m² mit mindestens zwei Anteilen zu unterschiedlichen ha-Sätzen. Erschwerend kommt hinzu, wenn ein Eigentümer mehrere FS besitzt, die kleiner 2001m² sind, zahlt er für einen Bescheid mit bspw. 3 FS zu 700m² 31,62€ statt rd 2€ für 0,21ha, wenn die FSe zusammenveranlagt werden. Weiterhin wäre unter der Annahme, dass der Flächenbeitrag 2014 die Kosten der Direktveranlagung enthielte, dann der Beitrag so zu kalkulieren, dass er die Mehreinnahmen durch die Mindestbeiträge von 178T€ in irgendeiner Form berücksichtigte. Es kann demnach nur sinnvoll sein, die Kosten der Bescheiderstellung als sondernde Gebühren neben dem Flächenbeitrag dem Bescheidempfänger aufzulegen. Entsprechend könnte der Gesetzgeber festlegen, dass der Verband eine Verwaltungsgebühropauschale in Höhe von mindestens 20 % des Beitragssatzes je Beitragsbescheid auf Flurstücke kleiner gleich 2000 m² aufzuschlagen hat. Dies entspricht 2.000m²/10.000m²/ha * 100 % Beitrag €/ha.
- Rechtssicherheit,; Klageflut,; Gleichheitsgrundsatz wird nicht gewahrt,; Begründung und Kalkulation der Mindestbeitragsermittlung,; Einführung eines neuen Veranlagungs- und Beitragssystems im Verband
- gleichzeitig Nachteil bei Kleinstgrundstücken, weil für diese Eigentümer eine Beitragserhöhung vorliegt von z.B. im Augenblick 0 EUR Beitrag auf Höhe des Mindestbeitrag; ; daraus folgt: Ärger vorprogrammiert (Einsprüche)
- Rechtlich äußerst fragwürdig, weil Gleiches ungleich behandelt werden würde. Daher besteht erhebliches Klagepotential, auch der "großen" Flächeneigentümer.
- Impliziert eine Einzelmitgliedschaft,; - Teilweise bestehen Grundstücke aus mehreren Flurstücken. Dies führt zu unbilliger Härte. Hier müssten die einzelnen Grundstücke und nicht die Flurstücke beschieden werden.
- Für die Anwendung auf der 1. Umlagestufe also von Verband auf Mitglied bringt es nicht viel, denn die Anzahl der betroffenen Institutionen, die solche minimalen Flächen aufweisen ist überschaubar. Auf dieser Ebene ist dann eine Veranlagung über einen längeren Zeitraum (ggf. über 3 Jahre) praktikabler und sinnvoller.; Unter der Voraussetzung, dass eine gesetzliche Regelung zur Festlegung eines Mindestbeitrages erfolgt – gibt es auf keiner Ebene Nachteile; es muss jedoch stets eine gerichtsfeste Regelung sowohl über die Flächengröße, die einer solchen Regelung unterliegt, und über die Höhe des Mindestbeitrages vorliegen.
- Wir sehen grundsätzlich keine Nachteile. Jedoch ist darauf zu achten, dass eine Grenze nicht über eine Flurstücksgröße definiert wird, da dann evtl. der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt sein könnte, sondern das die Grenze über einen Mindestbetrag definiert werden müsste, da eine Beitragshebung unterhalb dieses Schwellenwertes unwirtschaftlich wäre. Wenn man dies tut, dann errechnet sich die maximale Flurstücksgröße für die Hebung eines Mindestbeitrages für jeden Verband individuell anhand seines Beitragssatzes.
- Bei kommunaler Mitgliedschaft (so wie momentan) heißt das für die Verbände, dass einige Mitglieder, z.B. als Grundlage Gewässernetzdichte, statt 8,84 €/ha als Mindestbeitrag eventuell nur 5,-€/ha bezahlen müssten. Der Nachteil ergibt sich aus der Differenz von 3,84 €/ha, diesen müssten die übrigen Mitglieder aufbringen.

4 ERSCHWERNISUMLAGE GEMÄß §85 BBGWG

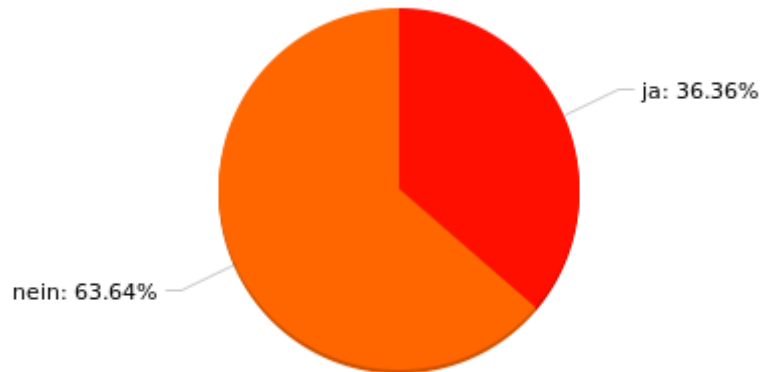
Frage 19:

1. Verfügt Ihr Verband über ein Verzeichnis, in dem Erschwernisse gem. § 85 BbgWG bei Verbandsmitgliedern ausgewiesen sind? (Ja/Nein; bitte auswählen)

Anzahl der Teilnehmer: 22

8 (36.4%): ja

14 (63.6%): nein



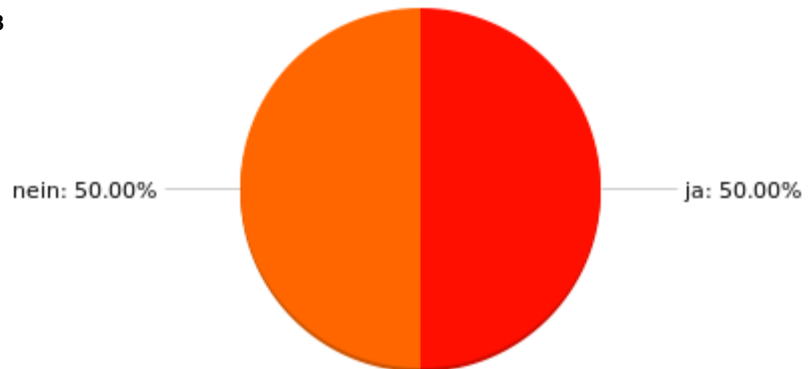
Frage 20:

WENN 1. JA, DANN a) Sind die Erschwernisse mit einem kalkulierten Erschwernisbeitragssatz bepreist? (Ja/Nein; bitte auswählen)

Anzahl der Teilnehmer: 8

4 (50.0%): ja

4 (50.0%): nein



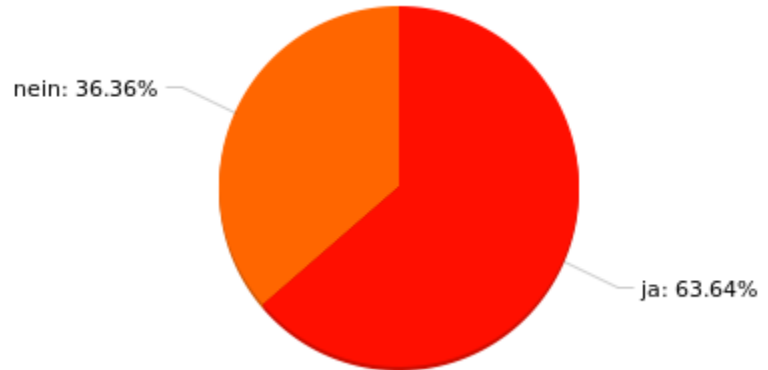
Frage 21:

2. Haben bzw. werden Sie für das Jahr 2014 Kosten für Erschwernde gem. § 85 BbgWG bei Verbandsmitgliedern erhoben bzw. erheben? (Ja/Nein; bitte auswählen)

Anzahl der Teilnehmer: 22

14 (63.6%): ja

8 (36.4%): nein



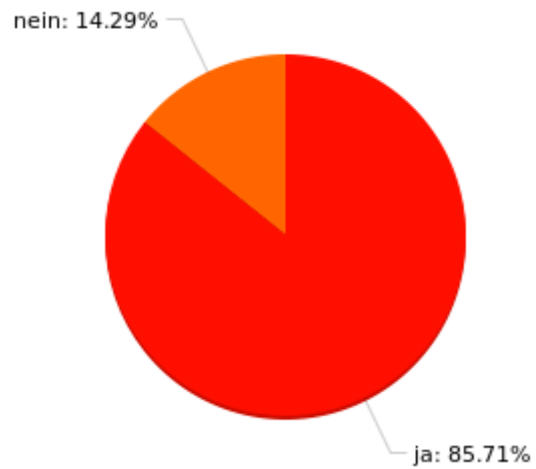
Frage 22:

WENN 2. JA, DANN a) Werden diese Erhebungen unmittelbar auf § 85 BbgWG gestützt? (Ja/Nein; bitte auswählen)

Anzahl der Teilnehmer: 14

12 (85.7%): ja

2 (14.3%): nein



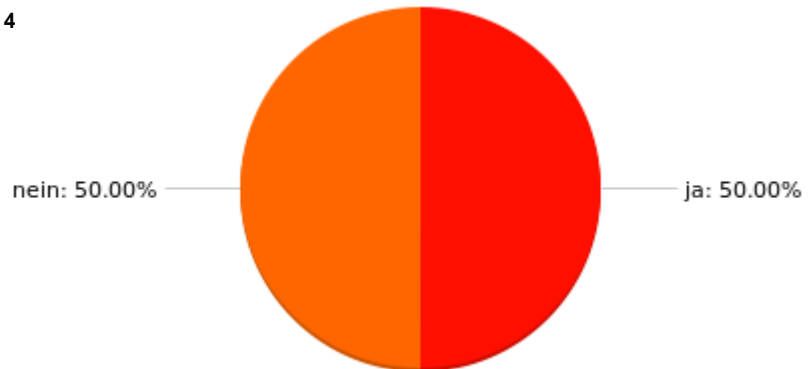
Frage 23:

WENN 2. JA, DANN b) Orientieren sich diese Erhebungen auch an einem Verzeichnis (siehe Frage 1)? (Ja/Nein; bitte auswählen)

Anzahl der Teilnehmer: 14

7 (50.0%): ja

7 (50.0%): nein



Frage 24:

WENN 2. JA, DANN c) In welcher Höhe haben bzw. werden Sie im Jahr 2014 die Erschwerniskosten gemäß § 85 BbgWG bei Verbandsmitgliedern erhoben bzw. erheben? (Angabe in € / p.a.)

Anzahl der Teilnehmer: 14

- 46.000
- 1000
- 1614,54
- Rund 18.000€
- 10.356
- ca. 10.000
- 15.803,87
- 24350
- 833
- 288.810
- 264.000
- 36.000
- 78.696,72
- 45851,1

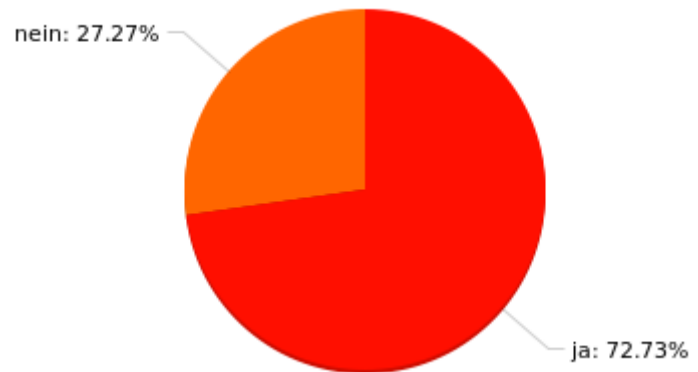
Frage 25:

3. Erhalten Sie von Verbandsmitgliedern erhöhte Beiträge aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen? (Ja/Nein; bitte auswählen)

Anzahl der Teilnehmer: 22

16 (72.7%): ja

6 (27.3%): nein

**Frage 26:**

WENN 3. JA, DANN a) Wie hoch sind die zusätzlichen Beiträge des Jahres 2014, die Sie über Verwaltungsvereinbarungen erzielen werden bzw. bereits erzielt haben? (Angabe in €)

Anzahl der Teilnehmer: 16

- 3.400
- 5.342,00
- 1000
- 6491,42
- 2.000
- 8.343
- 6918,18
- ca. 3.300
- rd 2100
- 6.249,25
- 13750
- 5490
- 2.386
- 2.784.388,10
- 5.249,96
- 20027,7

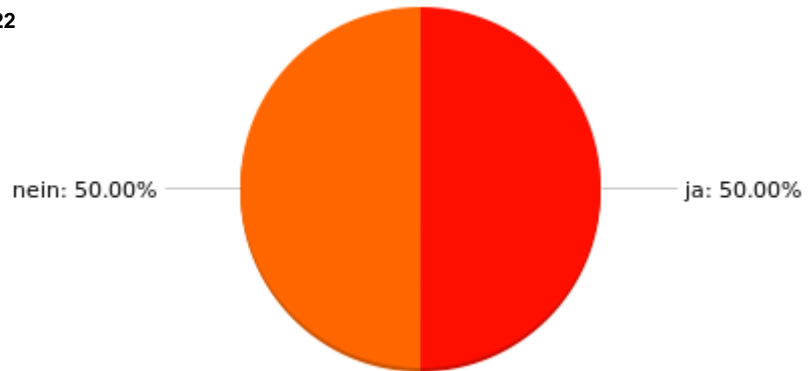
Frage 27:

4. Haben bzw. werden Sie für das Jahr 2014 Erschwerniskosten gem. § 85 BbgWG bei Flächeneigentümern, die nicht Verbandsmitglieder sind, erhoben bzw. erheben? (Ja/Nein; bitte auswählen)

Anzahl der Teilnehmer: 22

11 (50.0%): ja

11 (50.0%): nein



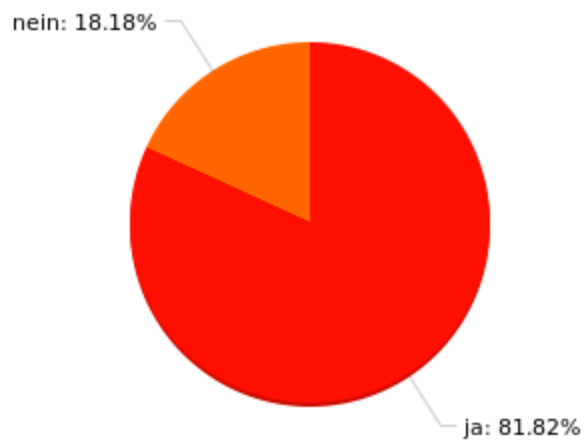
Frage 28:

WENN 4. JA, DANN a) Werden diese Erhebungen unmittelbar auf § 85 BbgWG gestützt? (Ja/Nein; bitte auswählen)

Anzahl der Teilnehmer: 11

9 (81.8%): ja

2 (18.2%): nein



Frage 29:

WENN 4. JA, DANN b) Haben Orientieren sich diese Erhebungen auch an einem Verzeichnis (siehe Frage 1)? (Ja/Nein; bitte auswählen)

Anzahl der Teilnehmer: 10

5 (50.0%): ja

5 (50.0%): nein

**Frage 30:**

WENN 4. JA, DANN c) In welcher Höhe haben bzw. werden Sie im Jahr 2014 Erschwerniskosten gem. § 85 BbgWG bei Flächeneigentümern, die nicht Verbandsmitglieder sind, erhoben bzw. erheben? (Angabe in € / p.a.)

Anzahl der Teilnehmer: 10

- 17.500
- 3152,16
- 200
- 22.215
- 792,18
- rd. 68.000 € in 2014
- 2200
- 152.000
- 71.954,22 € / p.a.- Bitte beachten: nicht p.a. sondern nur in 2014 für Einzelmaßnahmen u.a für den Bergbausanierer LMBV, im Vorjahr sah diese Position gänzlich anders aus und wie hoch der Betrag 2015 sein wird, wissen wir erst am Jahresende.
- 11516,21

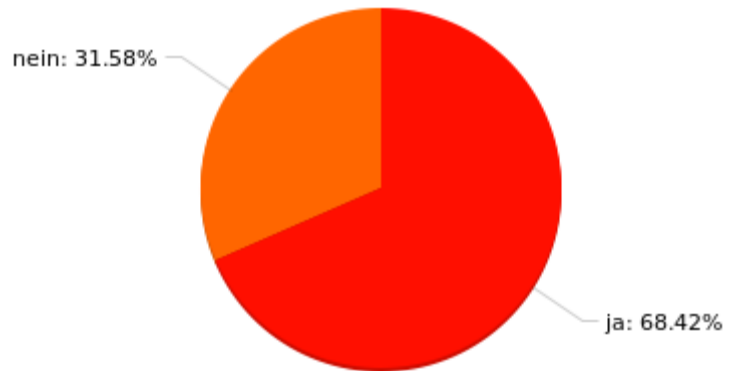
Frage 31:

5. Sofern Sie bisher gar nicht oder nur vereinzelt Erschwerniskosten gem. § 85 BbgWG bei Flächeneigentümern, die nicht Verbandsmitglieder sind, erhoben haben, beabsichtigen Sie dies in Zukunft vorzunehmen? (Ja/Nein; bitte auswählen)

Anzahl der Teilnehmer: 19

13 (68.4%): ja

6 (31.6%): nein



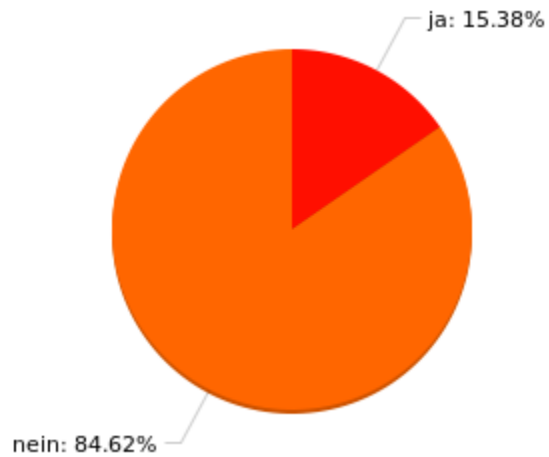
Frage 32:

WENN 5. JA, DANN a) Verfügen Sie bereits über ein Verzeichnis der Erschwernisse und Erschwernisbeitragssätze? (Ja/Nein; bitte auswählen)

Anzahl der Teilnehmer: 13

2 (15.4%): ja

11 (84.6%): nein



Frage 33:

WENN 5. JA, DANN b) In welchem Umfang haben Sie bereits die Erschwernisse flurstückgenau identifiziert? (Angabe als Schätzung in %)

Anzahl der Teilnehmer: 8

- 5
- 0
- 0
- 0
- 80
- 0
- 0

- <1

Frage 34:

WENN 5. JA, DANN c) In welchem Umfang haben Sie bereits die Erschwerer (Grundstückseigentümer) mit Name und Anschrift identifiziert? (Angabe als Schätzung in %)

Anzahl der Teilnehmer: 9

- 5
- 0
- 0
- 0
- 40
- 0
- 0
- 0
- <1

Frage 35:

WENN 5. JA, DANN d) Mit wie viel Veranlagungsfällen pro Jahr rechnen Sie? (Angabe als Schätzung Stück)

Anzahl der Teilnehmer: 9

- 50
- 4
- 500
- 10
- bis 10
- 40
- 40
- 30
- <10

Frage 36:

WENN 5. JA, DANN e) In welcher Höhe schätzen Sie den durchschnittlichen Erschwererbeitrag pro Veranlagungsfall ein? (Angabe als Schätzung in € / Fall)

Anzahl der Teilnehmer: 9

- zwischen 20-12.000
- 250
- 20
- 80

- 400
- 26
- 10
- 100
- 100

Frage 37:

WENN 5. JA, DANN f) Mit welchem Gesamtbeitrag für die Erschwerniskosten bei Flächeneigentümern, die nicht Verbandsmitglieder sind, rechnen Sie pro Jahr? (Angabe als Schätzung in €)

Anzahl der Teilnehmer: 9

- 15.000
- 250
- 10.000
- 800
- 2.000 bis 4.000
- 1040
- 400
- 2000
- 1000

Frage 38:

WENN 5. JA, DANN g) Mit welchem Zeitbedarf rechnen Sie für die organisatorisch-technische Ersteinrichtung zur verbandsgebietsweiten Erhebung der Erschwernisbeiträge? (Angabe als Schätzung in Tagen)

Anzahl der Teilnehmer: 10

- 40
- 220
- 200
- 20
- 7
- 20
- 95
- 254
- 260
- 220

Frage 39:

WENN 5. JA, DANN h) Mit welchem Zeitbedarf rechnen Sie für die Veranlagung pro Veranlagungsfall (z.B. im Zusammenhang mit der schriftlichen Anhörung, Ermittlung Eigentümerdaten, Erfassung Datensatz, Erstellung Veranlagung, Bearbeitung Zahlungseingang, Widersprüche; Inkasso, etc.)? (Angabe als Schätzung in Minuten / Veranlagungsfall)

Anzahl der Teilnehmer: 10

- 200
- 180
- 480 - unendlich
- 30
- 300
- 120
- 240
- 75
- 300
- 106

Frage 40:

6. Welche Argumente sprechen aus Ihrer Sicht für die Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Erschwerniskostenerhebung? (Freitexteingabe)

Anzahl der Teilnehmer: 18

- keine
- Grundsätzlich kann die flächendeckende Hebung von Erschwerniskosten zur Minderung des Flächenbeitrags führen.
- §85 bbg WG behandelt die Mehrkosten, die ganz erheblich sein können (aufwändige Ufersicherungen, Rohrleitung in Stadtgebiet etc.). Es muß weiterhin gewährleistet sein, daß diese Mehrkosten (z.B. die Sanierung des überbauten Klappgrabens in Neuruppin, die mit 600.000 Euro veranschlagt werden) auf die Stadt als Grundstückseigner umgelegt werden können.
- keine
- Keine, da zu hoher Verwaltungsaufwand. Durch differenzierte Beiträge sollten Erschwernisse wegfallen
- Verständnis für den Verursacher von Erschwernissen Kosten werden konkret dem Verursacher berechnet und nachgewiesen
- Keine, weil unpraktikabel.
- Einleitungen in Gewässer II. Ordnung werden entsprechend der eingeleiteten Wassermenge als Erschwernis veranlagt. Die Einleitmengen werden in ha-Gleichwerte umgerechnet und entsprechend dem aktuellen Flächenbeitragssatz wird der Erschwernisbeitrag erhoben.
- Bisher existiert keine Regelung
- Die Erhebung von Erschwernisbeiträgen ohne Vereinbarung ist stark konfliktträchtig. Eine Veranlagung von Nichtmitgliedern ist m.E. nicht durchsetzbar. Der WLV nimmt sogenannte Erschwerer als freiwilliges Mitglied auf. Bisher immer ohne Konflikte. Die freiwilligen Mitglieder haben ein Interesse an der Umsetzung der freiwilligen Arbeiten und finanzieren diese nach der entsprechenden Vereinbarung.
- Der § 85 (...oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung unmöglich machen od. wesentlich erschweren) schafft einen gewissen Auslegungsspielraum, jedoch mit Rechtsunsicherheiten → beibehalten mit Modifik. siehe 7.
- Es ist nicht klar, welche Regelung sonst zur Debatte steht. Die Regelung ist eindeutig
- Zeit- und Personalaufwand für die Ermittlung, Erfassung, Pflege, Kontrolle und Abrechnung spricht die gesamte Bearbeitung ist unverhältnismäßig hoch zum veranlagten Beitrag.
- keine

- Gegenstand der Gewässerunterhaltung ist gesetzlich klar definiert. Die Abgrenzung von tatsächlichen Erschwernissen ist gleichfalls definiert. Gewässerunterhaltung mit durchschnittlichen Anforderungsprofil hat keine Erschwernis, auch wenn z.B. innerstädtisch Handarbeit notwendig ist. Deshalb gibt es keine Regelungserfordernisse für Gewässerunterhaltungsarbeiten, die "etwas" über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.; ; Ein verordneter "Katalog der Erschwernisatbestände im Landes Brandenburg" wäre wünschenswert.
- Beibehaltung des Verursacherprinzips
- Die Erschwerniskostenerhebung gemäß § 85 BbgWG sollte unbedingtbeibehalten werden. Allerdings sollte im § 80 Abs. 1 Satz 2 das Wort "sollen" wieder durch das Wort "können" ersetzt werden. Es ist rechtlich nämlich sehr umstritten ab wann ein "Erschwernisatbestand" vorliegt. Es kann nicht das Ziel sein, für jeden Koppelpfahl das Procedere einer Er-schwernisveranlagung zu veranstalten. Die grundsätzliche Möglichkeit muss unbedingt er-halten bleiben, aber in Entscheidung der GUV muss es möglich sein, sich auf die "größeren Fische" zu konzentrieren!
- Zum einen weil es sich um eine einvernehmliche und einfach handhabbare und auch unstrittige Verwaltungsvereinbarung handelt, an die sich die Beteiligten halten und die bei unserem Verband noch nicht Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten war ; und ; zum anderen das Verhältnis Aufwand zu Nutzen bei Einzelereignissen/Vorkommnissen, die nicht gerichtsfest belegt oder genau örtlich zugeordnet werden können bzw. zu Benachteiligungen einzelner führen kann, die dann wiederum dieses Modell angreifen.

Frage 41:

7. Welche Modifizierungen hinsichtlich des bisherigen Verfahrens zur Erhebung von Erschwerniskosten empfehlen Sie? (Freitexteingabe)

Anzahl der Teilnehmer: 15

- streichen o zur 'kann'-Bestimmung zurückstufen
- Unser WBV hebt keine Erschwerniskosten, weil aus unserer Sicht keine rechtlich sichere Hebung möglich ist. ; Um diese Unsicherheiten zu beseitigen, müsste vom MUGV eine Vorgabe der Kriterien/Veranlagungsfälle vorgegeben werden.
- keine
- Die bisherige Umsetzung gesetzlicher Vorschriften - § 85 BbgWG - bietet, auch nach bisher bekannten Auskünften des MUGV als Rechtsaufsicht, ein hohes Anfechtungsrisiko. Notwendig wäre ein KATALOG von Erschwernissen, insbesondere eine rechtssichere Abgrenzung zwischen tatsächlichen Erschwernissen und regionaltypischen Besonderheiten.; ; Beispielsweise sind Weidezäune in Regionen mit einem hohen Grünlandflächenanteil nicht zwangsläufig ein Erschwernis sondern typisches Merkmal an einem Gewässer. Straßen und versiegelte Flächen können durch veränderten Abflußverhalten ein Erschwernis darstellen, oft wurden aber kostenintensive Investitionen durch die Baulasträger gemacht, um die Erschwerung zu vermeiden bzw. zu vermindern (Regenwasserausgleichsbecken, Sandfänge u.ä.). Landschaftliche Besonderheiten, beispielsweise landwirtschaftliche Nutzung von Moorstandorten, führen erheblichen Erschwernissen. Wären diese dem Nutzer zuzurechnen?; ; Im Zusammenhang mit der Erhebung von Erschwernissen wären auch die Vorschriften zu den Gewässerrandstreifen zu betrachten. Diese werden behördlich kaum umgesetzt. Wären ausreichend breite Randstreifen vorhanden, gäbe es weniger Erschwernisse (Zäune, Randbebauungen u.ä.); ; Grundsätzlich wäre die Beitragserhebung von Verursachern, die nicht Verbandsmitglieder sind, zu regeln. Eine Beitragserhebung nach Genehmigung durch die Rechtsaufsicht führt zu unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand.
- Novellierung des BbgWG auf den Stand von vor 2008. D.h. Erschwernisbeiträge KÖNNEN erhoben werden und nicht sollen = müssen erhoben werden
- Es muss ein Katalog als Richtlinie erstellt werden, in dem die Erschwernisse definiert werden (was ist eine Erschwernis: Zäune, Bauwerke, Reinigung Durchlass, Umfahrung von Straßen, Leitplanken, Radwege, Biberschäden, umgestürzte Bäume...)
- Konkrete Vorgaben im Gesetz . Veranlagungsliste mit Erschwernissätzen; Ersetzen des Wortes "soll" erhoben werden gegen "Kann" erhoben werden im BbgWG
- Erschwernisse (Definition) sollten über gesetzliche Regelungen im Land Brandenburg einheitlich festgelegt werden.
- Eventuelle Verbesserung durch Erstellung eines Erschwerniskataloges per Gesetz.
- Die Datenlage muss 100 % rechtssicher sein, da sie die Grundlage für die Veranlagung bildet.
- der Gesetzgeber muss eine rechtlich sicheres Verzeichnis über Erschwernisse vorlegen

- keine
- Ausweitung der o.g. einvernehmlich praktizierten Verwaltungsvereinbarungen auf alle Baulastträger von derartigen Anlagen (wie: befestigte Flächen von Straßen, versiegelten Plätzen und Bahnkörper sowie Durchlässe, Brücken, Stau- und Wehranlagen und nicht zu vergessen ausgewiesene Bebauungsflächen, die keinen ausreichenden Abstand zum Gewässer aufweisen oder den Zugang zum Gewässer verhindern – all das führt dazu, dass die Arbeiten der Gewässerunterhaltung behindert werden oder zusätzlichen Aufwand erfordern) – vornehmlich für die 1. Umlageebene. ; Alternativ und dann auch für beide Umlageebenen anwendbar - eine gesetzliche Verankerung mit Definition der „Erschwerung“ und die Höhe des Erschwernisbeitrages je Anlage oder Befestigungs- bzw. Verdichtungsgrad. ; Soll heißen, der Gesetzgeber gibt einen Katalog von Erschwerungen vor, der aber auch einen Betrag x pro Erschwerung beinhaltet. ; 1. Welche Argumente sprechen aus Ihrer Sicht für den ersatzlosen Wegfall der Erschwerniskostenerhebung und -umlage nach dem bisherigen Modell? (Freitexteingabe); Die derzeit existierende Ungleichbehandlung von Baulastträgern – da keine durchgängig anwendbare Verwaltungsvereinbarung existiert bzw. es werden diese Vereinbarungen von einigen Baulastträgern abgelehnt mit dem Argument, dass der rückwärtige Eigentumsübergang noch nicht vollständig realisiert ist und somit nicht alle Straßenkörper (mithin auch die Brücken und Durchlässe) im Eigentum des jeweiligen Baulastträgers sind und somit eine derartige Veranlagung wegen teilweiser „offizieller Nichtzuständigkeit“ angelehnt wird bzw. keine aussagefähigen Zuarbeiten geleistet werden.; Der hohe zeitliche Aufwand zur eindeutigen Ermittlung eines Verursachers (Schriftverkehr zur Anhörung, notwendige Grenzfeststellung, im Streitfall Einbeziehung der Wasserbehörde zur Schlichtung, im ungünstigsten Fall für den Verband wird Klage erhoben, da allorts Rechtsschutzversicherungen existieren und in Folge dessen ein „Unrechtsbewusstsein“ auf diesem Gebiet verloren gegangen ist – nicht nur bei Straßenverkehrsdelikten.; Es wird nicht der ersatzlose Wegfall der Erschwerniskostenerhebung favorisiert, vielmehr die Rückkehr zur ehemals im Gesetz verankerten „Kann-Regelung“, die es jedem einzelnen Verband und seinen Organen selbst überlässt, ob oder wie er diese Regelung für sich auslegt und umsetzt.
- Unterscheidung zwischen Erschwernisse nach §85 und differenzierte Beiträge.; 2. Der entsprechende Wortlaut im Gesetz müsste dahingehend geändert werden, dass die Verbände Erschwernisse nach §85 erheben können. Differenzierte Beiträge sollten unabhängig von Erschwernissen nach §85 betrachtet werden. Evtl. könnte auf eine Differenzierung der Beiträge verzichtet werden, wenn ein Mindestbeitrag eingeführt werden würde, der indirekt zu einer Differenzierung der Beitragssätze führen würde.
- Allgemein zu Mehrkostenerhebung;; Sobald es einen gesetzlich fundierten Katalog über die möglichen Erschwerungen gibt, werden selbstverständlich Mehrkosten nach § 85 erhoben! Das was die Gewässerunterhaltung tatsächlich erschwert und verteuert, wie z.B. Aushub laden und abtransportieren, Freistellungen zwecks Zugänglichkeit (Holzung, u.a.) oder manuelle Krautungen sind laut Ministerium pflichtige Aufgaben. Andere Maßnahmen, wie Ufersicherung sind sehr gering und haben keinen wirklichen Einfluß auf den Beitrag.

Frage 42:

8. Welche Argumente sprechen aus Ihrer Sicht für den ersatzlosen Wegfall der Erschwerniskostenerhebung und -umlage nach dem bisherigen Modell? (Freitexteingabe)

Anzahl der Teilnehmer: 16

- zu hoher Aufwand an Arbeitszeit (zu geringe Kapazitäten)
- Derzeit ist eine rechtssichere Hebung der Erschwerniskosten kaum möglich. ; Bei konsequenter Anwendung vorgegebener Kriterien für das Vorliegen von Erschwernissen, wird der Aufwand für die Ermittlung der Erschwerer sowie der Festlegung und Durchsetzung der Erschwerniskosten als sehr hoch eingeschätzt.
- keine, §85 bbg WG behandelt die Mehrkosten, die ganz erheblich sein können (aufwändige Ufersicherungen, Rohrleitung in Stadtgebiet etc.). Es muß weiterhin gewährleistet sein, daß diese Mehrkosten (z.B. die Sanierung des überbauten Klappgrabens, die mit 600.000 Euro veranschlagt werden) auf die Stadt als Grundstückseigner umgelegt werden können.
- Ein ersatzloser Wegfall würde zu geringerem Verwaltungsaufwand und zu höherer Rechtssicherheit führen.
- Verwaltungsvereinfachung
- keine
- Der Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Erlös. Aufgezwungene Erschwernisbescheide landen in der Regel vor Gericht. ; Eigentümerdaten werden dem Verband nicht zur Verfügung gestellt. Noch schwieriger zu lösen ist das Problem nicht zustellbarer Bescheide, aufgrund fehlender und falscher

Adressdaten im Grundbuch. Den WBV steht keine Rechtsgrundlage zur Verfügung, um an die personenbezogenen Daten zu gelangen. Das hat unser Verband anhand der Ermittlung von Bevorteilten des Schöpfwerksbetriebs unter Mithilfe der Landesbevollmächtigten für Datenschutz bereits durchexerziert und schriftlich bestätigt bekommen.; Außerdem sind die Regelungen des § 85 zu unkonkret. Eine Arbeitsgruppe des LWT kam in Zusammenarbeit mit dem MUGV zu keinen praktikablen Ergebnissen. Gleiches kann man aus anderen Bundesländern berichten.; Zudem ist es aus wasserwirtschaftlicher Sicht völlig unlogisch und nicht praktikabel, dass die Unterhaltung von Anlagen im Gewässer (Durchlässe, Staue, Schöpfwerke mit öff. Interesse) nicht zur Gewässerunterhaltung zählt.

- Mehrkosten durch Bauwerke, Zäune, verschiedene Einleiter lassen sich nicht gerichtsfest kalkulieren. Eine zwangsweise Erhebung von Erschwernisbeiträgen ist nicht realistisch und einsehbar.
- wenn z.B. Siedlungs- u. Verkehrsflächen, Waldflächen, versiegelte Flächen oder Einwohnerzahlen als Maß der Erschwerung gelten sollen, dann wären möglicherweise auch der Zustand der Gewässer, die Bodenverhältnisse, zufließendes Grundwasser u.a. zu betrachten.
- Rechtssicherheit,; hoher Zeit- und Personalaufwand
- Aufwand und Ertrag stehen in keinem Verhältnis; weil eine rechtlich sicherere Grundlage fehlt, wird der Verband Angreifbar (Zwangserhebung)
- keine
- Verwaltungsvereinfachung aufgrund der Umlage der Erschwernisse in den Flächenbeitrag
- Der Erschwerniskatalog, der vom MLUL verabschiedet werden sollte liegt noch nicht vor. Erst danach kann über Erschwernisberechnungen gem. § 85 diskutiert werden.
- Die Erhebung von Erschwernissen sollte im Ermessen des Verbandes liegen (kann Bestimmung), da schon alleine die Feststellung, ob das Vorhandensein einer Anlage Mehrkosten verursacht, sehr viele Rechtsunsicherheiten beinhaltet und es einen sehr hohen Erfassungsaufwand bedeuten würde, diese zu beseitigen. Weiterhin ist die Hebung der Erschwernisse und die Zuordnung zu einem Eigentümer/Verursacher ebenfalls mit einem sehr hohen Aufwand verbunden.
- Wenn die Aufwendungen für die Ermittlung der Erschwerniskosten höher sind als die Erschwerungskosten selbst, d.h. Erfassung, Papier, Briefmarke usw. sind teurer als die Erschwerung selbst.(analog Erhebung von Beiträgen)

5 SIMULATION BEITRAGS- UND UMLAGESYSTEMATIK

Frage 43:

1. Wie groß ist die Fläche des zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung umlagefähigen Verbandsgebiets Ihres Verbands bezogen auf das Jahr 2014? (Angabe in ha mit 4 Nachkommastellen)

Anzahl der Teilnehmer: 21

- 142.027,27
- 102.300,64
- 97302,82
- '118.772.7624
- 117.176,4636 ha
- 135.696,34
- 161.473,94
- 130.596,24
- 116.730,84
- 94.649,59
- 107.751,19
- 49796,573
- 130.153,85
- 67204,6769
- 164755,8253
- 133.732,30
- 91760,3611
- 165.687,42
- 84.469,23
- 81.868,02
- 122.066,86

Frage 44:

2. Wie groß ist die anteilige umlagefähige Fläche des jeweiligen Verbandsmitglieds innerhalb Ihres umlagefähigen Verbandsgebiets bezogen auf das Jahr 2014? Wir bitten um Übermittlung eines Datensatzes mit den Flächenangaben der Verbandsmitglieder in ha mit 4 Nachkommastellen. (Datensatz)

3. Wie hoch sind die geplanten Gesamtkosten Ihres Verbands zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Jahr 2014? (Angabe in €)

Anzahl der Teilnehmer: 20

- 940.000
- 768.000,00
- 609.900

- 714.251,11
- 1033738,96
- 1.081.855
- 1.481.700,00
- 1.402.878
- 755.900
- 725.233
- 964.340
- 575300
- 1.593.132,39
- 637927
- 1243478
- 1.176.552
- 1.425.000,-
- 717.000
- 1566510
- 1.086.300,-

Frage 45:

4. Sehen Sie rechtliche Hindernisse, die aus Ihrer Sicht gegen die Bereitstellung und Nutzung der Ihnen von Dritten zu Zwecken der Beitragserhebung bereitgestellten personenbezogenen Daten (Modell der dinglichen Einzelmitgliedschaft) und welche Möglichkeiten bestehen ggf. zu deren Beseitigung? (Freitexteingabe)

Anzahl der Teilnehmer: 20

- Datenschutz;; Schaffung gesetzlicher Regelungen
- nein
- nein
- keine
- Wir erhalten keinen Zugriff auf Daten der Finanzbehörden.; ALKIS-Daten müssten kostenlos verfügbar sein
- muss rechtlich geklärt werden
- Den WBV steht keine Rechtsgrundlage zur Verfügung, um an die personengebundenen Ad-ressdaten zu gelangen. Das hat unser Verband anhand der Ermittlung von Bevorteilten des Schöpferwerksbetriebs unter Mithilfe der Landesbevollmächtigten für Datenschutz bereits durchexerziert und schriftlich bestätigt bekommen.
- Nein, sofern der Gesetzgeber im Vorfeld die notwendigen Rahmenbedingungen (Anpassung der Gesetze) schafft
- Datenschutz - sensible Eigentümerdaten an Dritte (Inkassobüro, Büros für die Bescheiderstellung) wird als problematisch gesehen, da helfen auch keine Verträge, wenn alles erstmal online steht.
- nach aktueller Gesetzeslage nicht notwendig, bei dinglicher Mitgliedschaft Voraussetzung zur Erhebung → erhöhter Aufwand f. den Verband
- Bislang ist es dem LGB nicht möglich, die benötigten Daten den Verbänden mittelbare Landesbehörde ohne Nachweis des berechtigten Interesses zu übergeben. Eine Weitergabe von Dritten ist nicht gestattet. Es wäre zu klären, inwieweit die Daten von Dritten für die Erfüllung von Pflichtaufgaben der Verbände verwendet werden dürften. Wenn die Daten den Verbänden vom LGB kostenfrei zur Verfügung gestellt würden, sparte man Steuergelder, entlastete die Beitragszahler und benötigte nicht die Daten Dritter.
- nein

- die Bereitstellung der Daten ist nicht zulässig, hierfür benötigen wir eine Gesetzesänderung
- ja,; es gibt keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zum Erhalt und zur Verarbeitung derartiger personenbezogener Daten. Datenschutz!
- keine
- Datenschutz
- Aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG) lassen sich nach unserer Deutung keine Hemmnisse herleiten, ergänzend gibt es die Auskunftspflicht (§ 26 WVG) und ergänzende Satzungsregelungen.
- Die Nutzung derartiger personenbezogener Daten ist Behörden vorbehalten und sollte es auch bleiben – die WBV sind aber keine Behörden, denn im normalen Leben werden die WBV behandelt wie jedes private Unternehmen auch, zahlen Gebühren beispielsweise für Bauanträge und Auskünfte, Kfz-Steuern, erhalten keine Vergünstigungen beim Kauf von „Behördenfahrzeugen“ usw.; Auf welcher gesetzlichen Basis soll hier dann also anders entschieden werden?; Entweder immer und überall Behörde – mit allen Konsequenzen oder eben strikt keine Behörde – dann auch keinerlei solche sensiblen Daten innerhalb der Verbandsstrukturen.; Gerade unter dem Eindruck der Geschehnisse in Frankreich und anderswo möchte ich nicht sensible personengebundene Daten im Verband verwalten, bearbeiten und Datenschutzrechtlich sichern müssen.
- Kostenloser Zugriff auf Alkis-Daten.; Kostenloser Zugriff auf die Steuerdaten der Gemeinden und auf das Melderegister, so dass bei Bedarf Eigentümeranschriften ermittelt werden können.
- Man tut sich seitens des Ministeriums und der LGB schwer Eigentümerangaben herauszugeben. Wenn dies künftig erfolgen würde, hätten wir alle Angaben, die auch bei einer Einzelmitgliedschaft notwendig wären. Es würden dann lediglich die entsprechende Software für die Bescheiderstellung, das Büro und die entsprechenden zusätzlichen Arbeitskräfte für die Bearbeitung fehlen.

Frage 46:

5. Wie hoch ist die Gesamtanzahl der Flurstücke, die (gemäß dem Ergebnis der Verschneidung des Datensatzes „ezg25“ mit den Liegenschaftsdaten in der Aktualität des Stichtages nach GUVG) auf Ihrem Verbandsgebiet belegen sind? (Angabe in Anzahl Flurstücke)

Anzahl der Teilnehmer: 22

- 125.000
- 119.124
- 90.000
- 82.838
- 82.759
- 198.666
- 223.096
- 181.369
- 116.896
- 98.061
- 112.909
- 43968
- 116.237
- 76520
- 215583
- 143635
- 158.000
- 76986
- 211.880
- 76.477

- 121824
- 121.506

Frage 47:

6. Wie hoch ist die Anzahl der auf Ihrem Verbandsgebiet 2014 belegenen Flurstücke, deren Flächenbeiträge nach gegenwärtigem Rechtsstand über die „Mitgliedskommunen“ umgelegt werden? (Angabe in Anzahl Flurstücke)

Anzahl der Teilnehmer: 19

- 117.000
- 109.532
- ca. 80.000
- $64.130 \text{ (andere Eigentümer)} + 12.066 \text{ (kommunales Eigentum)} = 76.179$
- Ca. 78.500
- Nicht erfasst / Schätzung 150.000
- unbekannt
- 168.440
- 105.847
- 89.894
- 107.658
- 42187
- 108.617
- Ca. 8000
- 201839
- 70000
- 195.584
- 72.804
- 116937

Frage 48:

7. Verfügen Sie bereits über EDV-technische Grundlagen (Veranlagungssoftware), die Ihnen eine direkte Veranlagung bei den Flächeneigentümern Ihres Verbandsgebietes ermöglichen würde und wenn ja, welche Softwarelösung setzen Sie ein? (Freitexteingabe)

Anzahl der Teilnehmer: 22

- nein, nur über Office
- Wir benutzen die Software NORGIS der Firma Norbit GmbH. Im NORGIS werden die ALKIS-Daten unseres Verbandsgebietes eingelesen und verwaltet. Mit dem Zusatzmodul GBS-Office können direkt Beitragsbescheide erstellt werden. GBS-Office ist ein leistungsfähiges und modular aufgebautes Abrechnungssystem für Sielachten, Beregnungs-, Entwässerungs-, Unterhaltungs- und Deichverbände, das für die Gewässerunterhaltungsverbände in Niedersachsen entwickelt wurde, die Einzelmitgliedschaft haben. Wir haben das Modul noch nicht erworben.
- nein

- Für eine direkte Veranlagung ist Standardsoftware vorhanden (Microsoft Word, Access, Excel). Die beiträgerheblichen Flächen werden mittels Geografischem Informationssystem (GIS, Intergraph Geomedia) zugeordnet und ermittelt.
- nein
- nein
- Nein. Es wird aber darüber nachgedacht ARCHIKART anzuschaffen, sofern uns Daten kostenneutral überlassen werden.
- Nein
- Nein
- nein
- nein
- nein
- nein
- nein
- nein
- nein
- nein
- nein
- nein
- nein
- nein
- nein
- nein
- nein
- nein

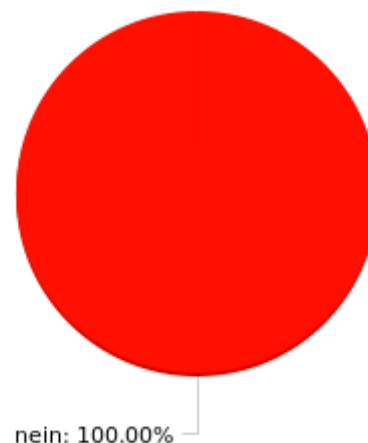
Frage 49:

8. Verfügen Sie bereits über die organisatorisch-personellen Voraussetzungen, die Ihnen eine direkte Veranlagung bei den Flächeneigentümern Ihres Verbandsgebietes ermöglichen würde? (Ja/Nein; bitte auswählen)

Anzahl der Teilnehmer: 22

0 (0.0%): ja

22 (100.0%): nein



Frage 50:

9. Wie hoch schätzen Sie den einmaligen Zeitbedarf zur Herstellung der organisatorischen und EDV-technischen Voraussetzungen, die Ihnen die Durchführung einer direkten Veranlagung bei den Flächeneigentümern Ihres Verbandsgebietes ermöglichen würde? (Angabe als Schätzung in Tagen)

Anzahl der Teilnehmer: 21

- 130
- 30
- 20
- 120
- 100
- 120
- 130
- 200
- 20
- 400
- 20
- 60
- 200
- 350
- 100
- 160
- 150
- 170
- 130
- 180
- 160

Frage 51:

10. Mit welchem Zeitbedarf rechnen Sie für die jährliche Durchführung der Veranlagung pro Veranlagungsfall (z.B. Ermittlung, Aktualisierung der Eigentümerdaten, Erfassung Datensatz, Erstellung Veranlagung, Bearbeitung Zahlungseingang, Bearbeitung Widersprüche; Inkasso, etc.)? (Angabe als Schätzung in Minuten / Veranlagungsfall)

Anzahl der Teilnehmer: 22

- 45 (ohne Widersprüche)
- 3
- 10
- 15
- 15
- 10
- 10
- 60
- 10
- 10/ bei 20.000 Bescheide

- 120
- 5-10
- 90
- 30
- 11
- 30
- 45
- 45
- 15
- mind. 60
- 12; Bei der Veranlagung sind nicht die Anzahl der Flurstücke entscheidend, sondern die Anzahl der Grundstückseigentümer, die veranlagt werden. Wir rechnen mit ~40.000 Eigentümern, die veranlagt werden
- Wenn der Aufwand unserer Verbandsmitglieder, der zur Zeit bei ca. 200 % liegt, dann heißt das bei Einzelmitgliedschaft Übernahme dieser Aufwendungen. Bei 200 %, was in starkem Maße von Widersprüchen und Klagen abhängt, sind das 2,0 Vollzeitäquivalente. Im Übrigen wissen wir z.Zt. noch nicht wieviel Einzelbescheide anfallen werden. Schätzungen liegen bei 25-30.000 Bescheide. Diese Angaben können Ihnen die Kommunen exakter mitteilen

Frage 52:

11. Wie hoch schätzen Sie die einmaligen Sachkosten zur Herstellung der organisatorischen und EDV-technischen Voraussetzungen, die Ihnen die Durchführung einer direkten Veranlagung bei den Flächeneigentümern Ihres Verbandsgebietes ermöglichen würde? (Schätzung Sachkosten in €)

Anzahl der Teilnehmer: 22

- 60.000
- 7.500
- 35.000
- Anbau Büroräume, Möblierung, Hard- u. Software: 350.000
- 80.000
- 50.000 bis 80.000
- 205.000
- 75.000
- 30.000
- 15.000
- 50.000
- 50.000
- 90.000,00
- 45000
- 70.000
- 80.000
- 70.000
- 80000
- 75.000
- 70.000
- 70.000

- Büroausstattung, EDV Lösung, Datensätze LGB ca. 15-20.000,-

Frage 53:

12. Mit welchen zusätzlichen laufenden Sachkosten rechnen Sie, wenn Sie im Rahmen einer dinglichen Mitgliedschaft eine direkte Veranlagung bei den Flächeneigentümern Ihres Verbandsgebietes vornehmen würden? (Angabe in € p.a.)

Anzahl der Teilnehmer: 22

- 15.000
- 55.000
- 20.000
- Porto, Telefon, Bürokosten: 90.000
- 150.000
- 100.000
- 115.000
- 100.000
- 8.000
- 60.000
- 20.000
- 100.000
- 70.000,00
- 48000
- 100.000
- 15.000
- 50.000
- 120000
- 85.000
- 100.000
- 50.000
- Gemäß Punkt 10 - 2 Vollzeitäquivalente, Büromaterial, Post u Fernmeldekosten, Anwalts- u. Gerichtskosten, Fortbildung, u.a. Schätzung mind. 1,00 - 1,50 €/ha (nicht einmalig, sondern dauerhaft)

Frage 54:

13. Mit welchem zusätzlichen Stellenmehrbedarf rechnen Sie, wenn Sie im Rahmen einer dinglichen Einzelmitgliedschaft eine direkte Veranlagung bei den Flächeneigentümern Ihres Verbandsgebiets vornehmen würden? (Angabe als Schätzung in Vollzeitäquivalenten, aufgeteilt nach Vergütungsgruppen)

Anzahl der Teilnehmer: 22

Arbeitstage	Vergütungsgruppe
260	EG9
215	VIII
210	6
380	9
220	9
4	4
220	9
880	TVöD EG 7
660	EG7
360	
165	6
220	9
200	keine im Verband
230	8
1540	6
254	EG11
1032	E6/7
225	9
150	E9
20	7
254	9
250	7
1300	EG6
210	6
950	6
330	7
1980	8
220	TVöD EG 10
50	9
200	keine im Ver
230	9
440	8
1270	EG8
225	7
1.750	E6
40	5
254	8
250	7
220	10
150	8
60	8
254	8
220	13
254	8

Frage 55:

14. Mit welchen darüber hinaus bestehenden Hindernissen und zusätzlichen Kostenpositionen rechnen Sie im Modell der dinglichen Einzelmitgliedschaft? (Freitexteingabe)**Anzahl der Teilnehmer: 21**

- direkte Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren mit den jeweiligen Verbandsmitgliedern;; Kosten für Widerspruchsbearbeitung mit Hilfe eines Anwalts ca. 10.000€;; Kosten für Gerichtsverfahren ca. 50.000€
- Unklar und deshalb auch noch nicht kalkulierbar ist die Durchführung von Verbandsversammlungen bei mehr als 40.000 Mitgliedern. Auch die Zahl der Widersprüche bei der Umstellung auf Einzelmitgliedschaft ist nicht vorhersehbar.
- Anwalts- und Gerichtskosten.; Bei Niederlagen vor Gericht haben nicht die Gemeinden den Einnahmeausfall, sondern wir.; Wir führen dann dieselben Bestandsunterlagen wie die Gemeinden (Parallelarbeit).
- Die ALKIS-Datensätzen enthalten nur anteilig zustellbare Adressen der Grundstückseigentümer.; ; Stichprobenartige Erhebungen aus dem Jahr 2012 im Zusammenhang mit der Eigentümerermittlung von Grundstücken in Schöpfwerkspoldern (ca. 3000 Datensätze) haben eine Fehlquote von etwa 20% ergeben. Dabei handelte es sich um fehlende oder eindeutig unrichtige Zustelladressen, verstorbene oder ganz und gar unbekannte Eigentümer. Der absehbare Beitragsausfall muß kompensiert werden, da der Aufwand für die Gewässerunterhaltung nicht willkürlich gesenkt werden kann.; ; Unklare Beitragsverhältnisse ergeben sich auch beispielsweise bei Erbgemeinschaften.; ; Im Zusammenhang mit der dinglichen Einzelmitgliedschaft muß zwangsläufig ein Mindestbeitrag eingeführt werden (Bedenken unter Abschnitt 3 Pkt. 3 aufgeführt), weil beispielsweise der Eigentümer eines Eigenheimwohngrundstücks nur mit etwa 50 Cent veranlagt würde, dies jedoch nicht einmal die Postversandkosten decken würde.
- Besetzung der Stellen mit Verwaltungsfachkräften; - Umlageausfälle durch nicht zustellbare Bescheide; - Datenschutz; - 1. Organberufung bei Einzelmitgliedschaft; - Handling von ca. 50.000 Mitgliedern
- Wir würden als Verband alle Arbeiten extern an Unternehmen bzw. Kanzleien übergeben.; -Erfassung der Daten; -Erfassung der Eigentümer; -Erstellung der Bescheide mit Versand; -Kontrolle der Zahlungseingänge; -Mahnwesen; -Widerspruchsbearbeitung über RA-Kanzlei; -Klageführung über RA-Kanzlei; ; Verbandsdaten gerundet.; 200.000 Einzelgrundstücke = 137.000ha betragspflichtig ; 50.000 Eigentümer geschätzt = 50.000 Einzelbescheide; ; Beachte: Flächen kleiner 1.500m² = 130.000 (65%) mit 7.400ha (5%) ; Flächen größer 1.500m² = 70.000 (35%) mit 131.600 ha (95%); Geschätzte Widersprüche 10% von 50.000Bescheiden = 5.000 Stck; davon geschätzte Klagen = 250 Stck
- Rechnet man nur 10 min je Veranlagungsfall, ergibt sich ein Stellenbedarf von 10 Arbeitskräften, was das Arbeitsamt freuen dürfte, nicht jedoch den Beitragszahler. Schon von daher ist es nicht Wert, weitere Gedanken daran zu vergeuden.; Dazu rechnen wir mit einem Wust an Widersprüchen und Klagefällen, bestehend aus der Summe aller bisherigen Fälle unserer über 40 Mitglieder. Beitragsausfälle werden die Liquidität des Verbandes gefährden bzw. erschüttern. Dieses Risiko muss sich in der Höhe der Beiträge niederschlagen.; Kosten für Rechtsstreitigkeiten werden die Verbände erdrücken. Woraus sollen diese finanziert werden, wenn gleichzeitig die Beiträge als Haupteinnahmequelle ausbleiben? Vermutlich wird man eigene Juristen beschäftigen können oder müssen.; Außerdem werden erfahrungsgemäß 20-30% der Bescheide wegen fehlender aktueller Adressdaten nicht zustellbar sein und das Ergebnis mindern.; Das alles wird den Verbandsbeitrag (sinnlos) in die Höhe treiben, ohne dass damit eine echte Mehrleistung in der Gewässerunterhaltung (Verbandsaufgabe) erbracht wird, was die Akzeptanz nicht gerade fördern wird.; Das substantielle Verbandsprinzip - die kommunale Selbstverwaltung - wird abgeschafft. Stattdessen werden dann die wenigen Großgrundbesitzer die Verbände dominieren und sie in die Knie zwingen. In der Endkonsequenz hätten die Interessenverbände der Wald- und Grundbesitzer, die uns und unsere Mitglieder seit Jahren mit Klagen überziehen ihr offiziell erklärtes Ziel erreicht - die Abschaffung der Verbände.
- Aufgabe des Solidargedankens in der Gewässerunterhaltung, Einzelinteressen werden bei der Durchsetzung von Forderungen dominieren, ; - Gewässeranlieger werden alles daran setzen, intensivere Gewässerunterhaltung zu erzwingen.; - Grundstückseigentümer ohne direkten Gewässerbezug, werden alles daran setzen ihre Zahlungen zu verhindern.; - eine Vielzahl von Grundstücken können keinen Eigentümern zugeordnet werden, da keine Adressen bekannt sind.; - für geschätzte 20% der Fläche ist kein Beitragsbescheid zustellbar.; -der Aufwand für die Bearbeitung von Widersprüchen und Mahnverfahren ist nicht mehr beherrschbar.; - ein Umstieg in die dingliche Mitgliedschaft beeinträchtigt die Arbeitsfähigkeit der Verbände erheblich, für einzelne Verbände muss sogar mit einer vorübergehenden Handlungsunfähigkeit gerechnet werden.
- Anwalts-, Gerichts- und Inkassobürokosten; Portokosten; Verbrauchmaterialkosten; Betriebskosten (Strom, Heizung, Telefon, Wasser, Abwasser etc.)
- Datenschutz, sensible Eigentümerdaten gehören nicht in die Hände von jedermann.

- u.a. wird die Ermittlung der Adressen der Eigentümer problematisch
- -Hohe Anzahl nicht zustellbarer Bescheide, da im Grundbuch sehr häufig die Adressen nicht eingetragen oder aktuell sind-Recherchen sehr zeitaufwändig und meist wenig erfolgreich.; -Es wird eine hohe Widerspruchs- und Klageflut erwartet.; -Langwierige und mit hohen Kosten verbundene Klageverfahren
- eine Mitgliederversammlung in heutiger Form wäre nicht mehr möglich - eventuell müssten Ausschüsse gebildet werden; größeres Verwaltungsgebäude; Inkassounternehmen/ Rechtsanwalt; Kosten für Externe Dienstleister für Datenerfassung/ Inkasso
- In 11. und 12 enthalten: Büroeinrichtung, Kommunikationskosten, Fahrkosten, Büromiete (oder äquivalent), Mitarbeiterbewirtschaftung (Personlunterlagen, Buchhaltungskosten, etc.), Verbrauchsmittel, lfd. Softwarekosten, Datenkauf, Falt- und Frankiermaschinen, etc.; ; zu 14 orginär; ; 1. Durchführung Mitgliederversammlung und Wahlen: Organisation 2 Pers.; Einladungen ca. 100.000 Stck, Stadionmiete, Erstellung + Versand Wahlscheine, Rechtsbegleitung, Kontrolle Einlass+Stimmrecht (10 Personen?), Auszählung, rechtskonforme Bekanntmachung des Ergebnisses, etc.; 2. Widerspruchsbearbeitung, Gerichtsverfahren, Inkasso; 3. Ermittlung bei nicht adressierbaren Bescheiden (ca. 20%); 4. Stimmenmehrheit und Interessendurchsetzung der Großgrundbesitzer zum Thema "Wie und mit welchem Aufwand ist die Gewässerunterhaltung praktisch durchzuführen", zu Lasten des Gemeinwohls.
- ladungsfähige Adresse
- Satzungsänderung erforderlich; - Verbandsversammlung nur über einen Verbandsausschuss möglich; - Wahl des Verbandsausschusses nur postalisch mit hohem Zeit- und Kostenaufwand möglich (geringe Wahlbeteiligung zu erwarten); - erhebliche Beitragserhöhung aufgrund massiv gestiegener Verwaltungsaufwendungen; - Unverhältnismäßigkeit der Verwaltungskosten gegenüber dem Beitragsaufkommen; - Doppelstrukturen für Kataster bei den Gemeinden und Verbänden zu Lasten der Bürger
- Viele Eigentümer sind nicht bekannt /keine Adresse - Einnahmehausfälle von bis zu 30% der Beiträge, hohe zusätzliche Kosten für Recherchetätigkeiten (insbesondere Adressenermittlung); hoher territorialer Widerstand, da eine Beitragserhöhung von 2,5 € bis 3 €/ha notwendig wird (z. B. Portokosten von wenigstens 40 000 €/Jahr
- Geschätzt ca. 65.000 Mitglieder; Bearbeitung von Widerspruchsverfahren (bei geschätzten 65.000 dinglichen Verbandsmitgliedern sind das bei einer Widerspruchsrate von 1% = 650 Beitragswidersprüche x 2,0 Std. Prüfung, Entscheidungsvorbereitung und Beschlussfassung durch Verbandsvorstand sowie Verfassung des Widerspruchsbescheides und Zustellung) = 1.300 Std. x 40,- €/Std.= ca. 50.000,- €; + von den Widersprüchen kommt es anteilig zu Klageverfahren deren Kostenaufwand dürfte mindestens in Höhe der Widerspruchsverfahren ausfallen = ca. 50.000,- €; = geschätzte Gesamtsumme: ca. 100.000,- €
- Die verbandsinterne Verwaltungsstruktur muss zwangsläufig geändert werden, denn hier ist eine separate Abteilung „Beitragswesen“ aufzubauen und entsprechend in die Verbandsabläufe zu integrieren.; Die Durchführung der Mitgliederversammlungen würde erheblich erschwert, da Lokalitäten dieser Größenordnungen in der Provinz nicht vorhanden sind – selbst das „Stadion der freundschaft“ von Energie Cottbus würde wohl mit seinen 10.000 Plätzen nicht reichen. Unter der Voraussetzung, dass nicht alle Mitglieder kommen reicht vielleicht das Olympia-Stadion in Berlin – aber wer soll das bezahlen (Eintrittspreis für eine Teilnahme an der Verbandsversammlung ?); Das bedeutet, dass wieder eine Rückkehr zur Arbeit mit einem Verbandsausschuss von statten gehen muss, um die jährlich notwendigen Veranstaltungen durchzuführen. Das wiederum hat zur Folge, dass nur ein verschwindend kleiner Kreis von Mitgliedern über das Verbandsleben entscheidet. Allgemeine/öffentliche Interessen an Gewässern werden untergehen – soll heißen die privaten Einzelinteressen von begüterten und einflussreichen Mitgliedern werden das Verbandsleben prägen, in dessen Zentrum nur der zu zahlende Beitrag stehen wird – Aufgaben der EU-WRRRL und deren Umsetzung werden in den Hintergrund gerückt werden, das vorhandene Fachwissen/die Ortskenntnisse u.a. der Verbände werden zur Realisierung dieser Vorhaben ausgehebelt. Im Zusammenhang mit dieser Umstrukturierung der Verbände sind umfangreiche Satzungsänderungen notwendig, die ebenfalls sowohl sehr viel Zeit und Geld verschlingen werden und wenig Effekte in der Sache bringen.; ; Selbst die Berufung der Schaubbeauftragten, die alljährlich an der Grabenschau teilnehmen, wird dann wohl zu einem größeren Ereignis mit Wahlkampf usw. und auch die Anzahl der Schaubezirke wird sich dann zwangsläufig erhöhen – all das verursacht Zusatzkosten und ein erhebliches Mehr an Organisationsaufwand.; Es wird nur zum Zwecke der Veranlagung der Verbandsbeiträge (einmal pro Jahr) eine Parallel- oder Schattenstruktur im Verband aufgebaut, denn all die zur Veranlagung notwendigen Daten muss ja auch die Kommune für ihre ureigensten Aufgaben, Planungen und Erhebungen vorhalten. Der Synergieeffekt der jetzigen Verfahrensweise geht völlig verloren. ; In diesem Zusammenhang wird auch die Anzahl der Rechtsstreitigkeiten von derzeit „0“ auf eine emense Zahl ansteigen, da die juristischen Hintermänner dieses Planspiels dann ein neues Arbeitsfeld eröffnet bekommen.
- Die Wahl eines Ausschusses durch eine Verbandsversammlung, bei der jeder Flächeneigentümer Mitglied ist, kann sinnvoll nur über eine Briefwahl durchgeführt werden. Es ist leider nicht abzusehen, wieviel Personen eine Stimme abgeben und wieviel Stimmen ausgewertet werden müssen. Weiterhin müssen die Wahlunterlagen mit einem frankierten Umschlag den Mitgliedern zugeschickt werden. Weiterhin ist derzeit nicht abzuschätzen, wie oft eine Ausschusswahl durchgeführt werden muss und ob auf sonstiger Art und Weise die Mitglieder befragt werden müssen.

- Folgende Probleme sind zu erwarten:; -Durchführung der Verbandsversammlungen wie und wo?; - Fürsorgepflicht der Gemeinden wird beseitigt, da diese nur noch für ihre eigenen Flächen verantwortlich sind; -Es treten Gruppierungen in den Vordergrund, die nur auf individuelle Interessen aus sind (Allgemeinwohlcharakter der Gewässerunterhaltung geht verloren); -Anzahl der Widersprüche und Klagen wird nochmals ansteigen u. damit die Bearbeitung dieser.; -Mehr Personal- und Verwaltungskosten; - Mehr Aufwand vor Ort mit den einzelnen Bürgern(weil Anonymität zwischen Bürger und Verband größer als zwischen Bürger und Kommune. Ist auch Ursache für höhere Klagebereitschaft)

6 SONSTIGE ANMERKUNGEN

Frage 56:

1. Sofern Sie sonstige Anmerkungen haben, die zur Beurteilung der Modelle zur Beitrags- und Umlageerhebung für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung relevant sind, steht Ihnen hier entsprechender Platz zur Verfügung: (Freitexteingabe)

Anzahl der Teilnehmer: 20

- Der bisherige Flächenmaß ist einer der wenigen Punkte, der vor allen Instanzen der Gerichte bestand hatte. Er ist auch auf der 1. und 2. Ebene der Umlage am einfachsten umsetzbar. Diesen Maßstab sollte man nur in einen differenzierten Beitrag umwandeln, wenn jemand größtmögliche Rechtssicherheit garantieren könnte. Dass dies der Fall sein würde, sehe ich nicht. Diejenigen, die Veränderungen fordern, wollen noch mehr. Sie möchten auch die Einzelmitgliedschaft. Das sollte auf jeden Fall vermieden werden. Dann müssten die Verbände neben den Kommunen parallele Liegenschaftsverwaltungen aufbauen, die ebenfalls vom Flächeneigentümer zu bezahlen wären.; Die Vorstellungen einiger Kommunen, dass sie diese Aufgabe als Dienstleistung der Verbände übernehmen, wird nicht funktionieren. Wer der Herr des Verfahrens ist, muss auch die gesamte Verwaltung in der Hand haben.
- Mit der Tabelle der Mitgliedsflächen sende ich Ihnen auch eine Übersicht der Anzahl der Eigentümer für verschiedene Flächengrößen. Daran kann der Aufwand für die Bescheiderstellung bei Einzelmitgliedschaft abgeschätzt und die Berechnung des sich neu ergebenden Beitrags nachvollzogen werden.
- Der undifferenzierte Beitragssatz ist derzeit rechtlich nicht angreifbar. Von diesem Terrain sollten wir uns keinesfalls entfernen.
- keine
- Wird die bestehende Variante (0-Variante) sachgemäß mit Veränderungen verglichen?; - der erste Workshop hat gezeigt, dass m. E. n. die 0-Variante mit einem Abschlag für die Beitrags- bzw. Gebührensatzzahlung für Waldflächen den geringsten Aufwand und ggf. die höchste Akzeptanz bei einer Veränderung erzielen würde.; - warum wird der vor allem in Südrand Brandenburg positiv beschrittene Weg der Erhebung der WBV-Gebühren über die Grundsteuer nicht betrachtet!!!
- Es muss die "Nullvariante" - Darstellung des bestehenden Systems- ausgewertet werden.; ; Nachvollziehbar wäre die schon mal praktizierte Lösung der Erhebung von Flächenbeiträgen entsprechend der Gewässerdichte von Kleineinzugsgebieten innerhalb des Verbandsgebietes. ; Oder - was auch schon mal praktiziert wurde- das Heranziehen der zum Stichtag gemeldeten Einwohner und diese mit einem gesetzlich festzulegenden Pauschalbetrag.(siehe Anlage); ; Ziel sollte es sein, dass ein einheitlicher Flächenbeitrag von allen Grundstückseigentümer als "Grundbetrag" erhoben wird. Dies könnte über die Grundsteuer über die Gemeinden erfolgen. Es macht keinen Sinn von 130.000 Grundstücken minimale Beträge zu erfassen, die dann unverhältnismäßig auf dem einzelnen Grundstück lasten. In Siedlungsgebieten speziell dem Randbereich um Berlin sind die Einzelgrundstücke (Wohn- und Wochenendgrundstücke) oft unter 500m². Hier wäre ein Beitrag von 0,40€ fällig. Erheben müssten wir aber bei 3,20€ - das 8fache, um nicht nur Verwaltung zu finanzieren.... ; ; Es sollte eine anerkannte Richtlinie zur Erhebung von Erschwernissen erstellt werden. Besonders in Siedlungsgebieten sind die Mehraufwendungen erheblich und auch nachweisbar. ; Pauschale Erschwernisse über Versiegelungsgrade oder Einwohner sind nicht vermittelbar. ; Bsp: Die Stadt entwässert hauptsächlich in Gewässer I. Ordnung; Die Stadt hat keine Vorflut und muss Versickerungen bauen; Der Flughafen verursacht nachweisbare Kosten, die über direkte Mehrkosten erfasst werden.; Das A10 Center entwässert über aufwendige Schluckbrunnen; Warum soll die versiegelte Autobahn durch einen Wald eine mehrfachen bezahlen, als der danebenliegende Wald? ; ; Bei einer Einzelmitgliedschaft ist auch zu bedenken, wie die Verbandsgremien gewählt werden sollen. ; Von 50.000 Mitglieder, werden 10% wählen (Praxis Verband in Bremen). Die wiederum (Eigner mit großen Flächen) bestimmen dann über die Masse der Kleinflächen? ; Die Gemeinde als Daseinsvorsorger für ihre Region hätten kein Mitspracherecht mehr. Werden dann noch genügend ehrenamtliche Bürger bereit sein, die Verbandsorgane zu besetzen???
- Das bestehende Beitrags- und Umlagesystem ist möglicherweise nicht das gerechteste. Aber es ist verfassungsrechtlich bestätigt, über Jahrzehnte erprobt und hat größtenteils auch Akzeptanz gefunden. Notorische Nörgler ausgeschlossen. Jedes andere Modell wird neue Angriffsflanken für potentielle Kläger und nur darauf ausgerichtete RA-Kanzleien eröffnen.; Das bestehende sollte nicht abgeschafft, sondern optimiert werden. Beispielsweise können die Verbände die Flächenermittlungen für alle Mitglieder durchführen, wenn ihnen die vollständigen Alkis-Daten zur Verfügung gestellt werden. Weiterreichende Regelungen zur Entlastung der Kommunen sind ebenfalls denkbar. Da der größte Unmut der Kommunen durch die finanziellen Ausfälle auf der Umlageebene entsteht, sollte über ein solidarisches Ausgleichssystem auf Verbandsebene nachgedacht werden, sofern es sich um Durchgriffsrügen handelt.

Dann zöge sofort Ruhe ein. ; Außerdem gilt es Rechtslücken im BbgWG zu schließen und überzogene Rechte Dritter an die der Gemeinschaft anzupassen. Die Regelungen zum Beirat sollten einer Prüfung unterzogen werden. ; Es sollten auch einfache Erschwerungsgründe und -sätze zentral festgesetzt werden, die eine gewisse Differenzierung ermöglichen.; An der ureigensten Aufgabe eines Verbandes - der kommunalen Selbstverwaltung- sollte nicht gerüttelt werden. Dazu kann ich ihnen den Artikel von Herrn Dr. Dietrich Hoppenstedt, Rechtsanwalt und ehemaliger Geschäftsführer des Landesverbandes Niedersachsen der Wasser- und Bodenverbände in der Broschüre der Wasser- und Bodenverbände im Land Brandenburg wärmstens empfehlen.; Überhaupt nicht betrachtet wurde an dieser Stelle das Modell der Veranlagung über die Grundsteuer. Hier fände eine Differenzierung statt. Rechtssicherheit wäre per Verordnung gegeben und die elendigen Klagen hätten ein Ende. Warum wird dieses Modell nicht Betracht gezogen, wenn man nach gerechteren Alternativen sucht. Ist das nicht gewollt?; Gewässerunterhaltung dient hauptsächlich auch dem Hochwasserschutz. Und dieser sollte als Daseinsvorsorge für die gesamte Bevölkerung im gewässerreichsten Bundesland in kommunaler Hand bleiben. Eine dingliche Einzelmitgliedschaft würde dies grundlegend ändern und die wirtschaftlichen Interessen weniger Großgrundbesitzer in den Vordergrund schieben. Dies kann einer Daseinsvorsorge und der Wasserwirtschaft nicht gut tun.; Eine gerechte Kostenumlage sollte es aber auch bei Betrieb und Unterhaltung von Anlagen im Gewässer geben. Aus Sicht unseres Verbandes ist speziell die Finanzierung des Schöpfwerksbetriebs (mit öffentlichem Interesse) der Gewässerunterhaltung zuzuordnen, so wie es in den meisten anderen Bundesländern auch der Fall ist. Zu einer Finanzierung über den Beitrag gab es jeweils einstimmige Mitgliedsbeschlüsse in den Verbandsversammlungen. Nur der Gesetzgeber will die Voraussetzungen nicht schaffen - weiß aber auf der anderen Seite auch keinen verwertbaren Rat, wie die Finanzierung nun neu erfolgen soll. Bei Änderung des BbgWG sollte dieser Aspekt unbedingt besser und eindeutig geregelt werden, weil eine Vielzahl von Klagen auch in diese Richtung zielt

- Aus Sicht unseres Verbandes ist es unbedingt erforderlich, in diesem Planspiel auch die bestehende kommunale Mitgliedschaft zu bewerten. Wie soll sonst ein Vergleich angestellt werden.
- Thema Mindestbeitrag;; Diese Thematik rückt aus unserer Sicht nur im Falle der Einzelmitgliedschaft in den Vordergrund. Sinn macht es dann, bis zu einer Größe von ca. 2.000 m² einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarbeitrages heranzuziehen.;; Thema Erhebung der Beiträge über die Grundsteuer;; In diesem Fall müsste das Land entsprechende Regularien treffen, um die Gemeinden nicht zu benachteiligen. ; Die Erhöhung der Grundsteuerhebesätze kann sich für die Gemeinde als nachteilig erweisen, da die Schlüsselzuweisungen des Landes geringer ausfallen können, bzw. die Gemeinden eine erhöhte Kreisumlage zahlen müssen.;; Thema Erschwernisse;; Im Wirtschaftspaln des Verbandes werden lediglich "planbare" Erschwerungskosten angesetzt. Dies sind in der Regel Leistungen, die vertraglich vereinbart sind.; Erschwerungskosten im Sinne des § 85 BbgWG werden im konkreten Einzelfall erfasst und abgerechnet.
- Durch den WLV erfolgt bis zum Jahr 2000 eine differenzierte Beitragserhebung mit guter Akzeptanz bei den Verbandsmitgliedern.;; - Staffelung des Flächenbeitrages nach Gewässerdichte wie 0-5l/m/ha= 9 DM Flächenbeitrag/ha; 5-10l/m/ha= 10 DM; >10l/m/ha=11 DM.; zusätzlich für die Erschwerung 1 DM pro Einwohner. Bei einem damaligen Beitragsvolumen von 1 Mio DM entsprach die Erschwerung 10 %.; ; Bei einer dinglichen Mitgliedschaft werden die Beitragserhebung und das Mahnwesen ausgelagert. Kosten für ein externes Büro werden auf mindestens; 200.000€ geschätzt und entsprechen dem zusätzlichen Aufwendungen bei nicht Auslagerung.; Das Land Brandenburg ist nicht in der Lage, einen Katalog von Erschwernissen rechtssicher zu formulieren. Ein vorliegendes diesbezügliches Schreiben stellt mehr als nur eine Negativliste über nicht vorhandene Erschwernisse dar, als diese tatsächlich zu benennen. In keinem Fall eine Hilfestellung oder Orientierung für die Verbände. ; Gleichzeitig sind die unteren Wasserbehörden kapazitätsbedingt nicht in der Lage, den Umfang der Unterhaltung im Streitfall gemäß § 86 festzustellen. Aus meiner Sicht ist dies Voraussetzung zu einer Heranziehung zu Erschwernissen; insbesondere bei nicht Mitgliedern und potenziellen Zahlungsverweigerern. ; Der WLV hatte sich diesbezüglich bereit Anfang der 1990er Jahre in den alten Bundesländern informiert. Auch die dortigen gewachsenen Verbände hatten umfangreiche Unterlagen, Studien und Listen erarbeitet. Letztlich immer die gleichen Antworten "Lasst die Finger davon", "Dies lässt sich nicht rechtssicher realisieren", "Aufwand und Nutzen stehen in keinem Verhältnis zueinander"; Unabhängig von der Höhe der dann tatsächlichen Mehrkosten in den einzelnen Positionen des Fragebogens müssen die Mehrkosten immer von allen Mitgliedern / Grundstückseigentümern getragen werden. ; Die Erhebung selbst wird sich technisch umsetzen lassen. Kostet es was es wolle. Es wird jedoch zu erheblichen Beitragsausfällen kommen, mit daraus resultierenden immensen Aufwendungen für Anwälte, Inkasso usw. ; Mit Nachbarverbänden diskutiere ich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, die Beitragserhebung auszulagern; d.h. ein externes Büro mit der Erhebung bis einschließlich Inkasso zu beauftragen.; Letztlich besteht das Risiko, dass die gesamte verbandliche Wasserwirtschaft in Frage gestellt wird. ; Verbandsversammlungen mit mehreren 10.000 Mitgliedern, die Wahl der der Mitgliedervertretung, des Vorstandes. ; Ich sehe die Handlungsfähigkeit der Verbände akut in Gefahr. die Umsetzung von Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von klimatischen Veränderungen, zur Wasserrahmenrichtlinie, Landschaftswasserhaushalt usw. werden blockiert oder eingeschränkt. Die Kommunen müssen sich darüber im Klaren sein, dass die öffentlichen / kommunalen Interessen für den Verband nicht mehr das Primat haben können.; ; Diesbezügliche Lösungen: ; - Beibehaltung der kommunalen Mitgliedschaft; - ggf. Erhebung von Mindestbeiträgen / in der genehmigten Satzung des WLV ist dies Praxis bei Kleinstflächen; - ggf. Erhebung über die Grundsteuer; ; Diese zukünftigen wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfordern

- starke, engagierte Verbände. Eine dingliche Mitgliedschaft kann dazu führen, dass alle Kraft für die Selbsterhaltung benötigt wird und die Umsetzung der Aufgaben zur "Nebensächlichkeit" mutiert.
- Es wäre EU-rechtlich zu prüfen, inwieweit im Falle einer Einzelmitgliedschaft die Zwangsmitgliedschaft nicht gegen EU-Recht verstößt und ob dem Einzelmitglied so die Möglichkeit eröffnet wird, aus dem Verband auszutreten, wie es ähnlich durch den Europäischen Gerichtshof am 26. Juni 2012 zu Gunsten der Grundstückseigentümer im Falle der Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften geurteilt wurde. Bzw. es ist zu prüfen inwieweit die flächendeckende Mitgliedschaft bei einer eventuellen Umstellung aufrecht-erhalten werden kann.
 - Es muss für alle Verbände ein Stichtag für die Flurstückslisten des LGB/LUGV festgelegt werden. Unsere Verbandsatzung schreibt den 01.01. des Beitragsjahres vor. Deshalb muss der Verband jedes Jahr kostenpflichtig vom LGB eine Flurstücksliste mit Stand 01.01. des Beitragsjahres erwerben. Die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Satzungen der Verbände bestimmen den Stichtag der Ermittlung des Beitragsverhältnisses. Wie kann es dann sein, dass der Stichtag der Listen des LGB/LUGV die Stichtage der Satzungen der einzelnen Verbände nicht beachtet; das ist aus unserer Sicht nicht rechtssicher.; Die Ermittlung der Flächen der Gewässer I. Ordnung ist nicht rechtssicher, da es keine flächendeckenden amtlichen Daten gibt.
 - 0 Variante, es wird kein Vergleich mit dem jetzigen Verfahren durchgeführt ; Erhebung der Beiträge über die Grundsteuer; rechtliche Sicherheit die bereits besteht, geht verloren ; Beitragserhöhungen müssen vorgenommen werden; ; Wir sollten uns daran erinnern, welche Aufgaben wir zu erfüllen haben (Instandhaltung und Beräumung der Gräben)
 - Die Einzelveranlagung wird im Prinzip bei den Gemeinden mit Umlagesystem praktiziert.; Daraus können die Verwaltungskosten und die Einnahmeausfälle sicher hergeleitet werden. Der Vergleich der Kosten und Verwaltungsaufwendungen zum bestehenden System ist zwingend den beiden ausgewählten Modellen für das Planspiel vergleichbar gegenüberzustellen. Dieser Ansatz fehlt aus unserer Sicht bisher.; Des weitern sind die Verwaltungsaufwendungen für die von einigen Kommunen praktizierten Finanzierung aus der Steuer gleichfalls nicht betrachtet. Das sollte als 4. Variante einfließen.
 - Zu 4.1.) zurzeit erheben wir nur für die Reinigung von Rohrdurchlässen Erschwernisse; eine Vorgabe bzw. Definition durch das Land: was ist ein Erschwernisatbestand; ist für die Erhebung von weiteren Erschwernissen Voraussetzung (z.B. feste Koppeln, Einleitung; von Regenwasser, Einleitung von geklärtem Abwasser, Bebauungen in und am Gewässer.; etc.); zu 4.2.b) nur für Rohrdurchlässe; zu 4.3.) Verwaltungsvereinbarung mit Straßenbauämtern bzgl. Bundes-, Landesstraßen und; Autobahnen; zu 4.5.a) wird zur Zeit erarbeitet
 - Die derzeitige Beitragserhebung trägt dem Solidarprinzip Rechnung und hat sich praktisch bewährt. Aus unserer Sicht wäre eine Umlage durch die Gemeinden gegenüber den Grundstückseigentümern im Rahmen der Grundsteuer die beste Lösung.
 - Zur Kostenminimierung, Vereinfachung der Bürokratie kann nur das Ziel bestehen, die Beiträge über die Grundsteuer der Kommunen abzurechnen und Mindestbeiträge analog den Anschließerbeiträgen der Wasser- und Abwasserzweckverbände einzuführen.
 - Änderungsvorschlag des Landeswasserverbandstages Brandenburg e. V. vom 22.07.2013: ; ; § 80; Umlage des Unterhaltungsaufwandes, Erweiterung der Verbandsaufgaben; (1) Die Bemessung der Beiträge für die Pflichtaufgaben der Gewässerunterhaltungsverbände gemäß §§ 36a, 77 und 78 bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Für Flächen innerhalb eines Bebauungsplangebietes gemäß § 30 Absätze 1 und 2 BauGB, Flächen des Innenbereiches nach § 34 BauGB und befestigte oder im Zusammenhang bebaute Flächen in einer Größe von über 5.000 m² im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist wegen der maßgeblichen Unterschiede des Wasserabflusses oder bestehender Erschwernisse der Gewässerunterhaltung und der erweiterten Unterhaltungsanforderungen nach § 39 Absatz 1 WHG der (5- bis) 10-fache Flächenbeitrag zu entrichten. ; Für die darüber hinaus durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten sollen können die Eigentümer oder Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 herangezogen werden.; ; 2. Änderungsvorschlag; ; § 80; Umlage des Unterhaltungsaufwandes, Erweiterung der Verbandsaufgaben; (1) Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind und einem ergänzenden Kulturlandzuschlag. Dabei sind die kataster-amtlichen Waldflächen nur mit der Hälfte des Flächenbeitragsansatzes zu veranschlagen. ; (2) Der Kulturlandzuschlag für die Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken des Bundes, des Landes und der Landkreise beträgt für deren befestigte Flächenanteile das Vierfache des Flächenbeitragsansatzes. Für die Gemeinden errechnet sich der Kulturlandzuschlag aus der Zahl der in der Gemeinde gemeldeten Einwohner (Stichtag aus der Vergangenheit oder mit mehrjähriger Gültigkeit fest-schreiben!) multipliziert mit einem Viertel des ha-bezogenen Flächenbeitrags-ansatzes sowie einem Zuschlag für Gewerbe und Industrieflächen (-gebiete) gemäß der Regelung nach Satz 1. Ist eine Gemeinde Mitglied in mehreren Gewässerunter-haltungsverbänden, so ist bei der Ermittlung des Kulturlandzuschlags der Anteil der Gesamt-Einwohneranzahl der Gemeinde anzusetzen wie er dem Anteil der Fläche des Gemeindeterritoriums im jeweiligen Verband entspricht.; (3) Für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten können sollen die Eigentümer oder Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 herangezogen werden. Die Kostenumlage nach § 40 Absatz 3 WHG bleibt davon unberührt.; (4) (2) Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine ande-

re Art der Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage). Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen. Bei der Beitragsumlage auf Waldflächen gilt der Grundsatz des Absatz 1 Satz 2 sinngemäß. Die Umlage des von der Gemeinde zu zahlenden Kulturlandzuschlages kann nur auf die Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken erfolgen die nicht der Grundsteuer A unterliegen.; (5) Die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 1 und 12 bis 15; ; Leider fanden wir im Fragebogen keinerlei Bezug zu dem von uns (LWT) favorisierten Vorschlag, dass die Gemeinden zukünftig die für die Gewässerunterhaltung zu zahlenden Verbandsbeiträge generell über die Grundsteuererhebung refinanzieren. Die bisher dazu bestehende gesetzliche Möglichkeit müsste sicher ergänzt werden und das auch so, dass die „Schlüsselzuweisungen“ des Landes an die Gemeinden deswegen nicht verringert würden. Für die Gemeinden wäre die Grundsteuervariante eine gewaltige Verwaltungsvereinfachung und das Rechtsstreitrisiko wäre deutlich minimiert. Zudem könnte durch die Differenzierung von Grundsteuer A und B auch ein möglicher „Kulturland“-Beitragsanteil angemessen umgelegt werden.

- Wie soll eine der hier vorgeschlagenen Varianten einer neuen Beitragserhebung herauskristallisiert werden, wenn man die Ausgangslage von beiden Umlageebenen nicht quantifiziert und festgestellt hat. Hier wird nach dem Motto vorgegangen – es muss etwas Neues her – kostet es was es wolle.; Weiterhin vermisste ich die Untersuchung der Variante der Umlegung der Beiträge zur Gewässerunterhaltung über die Grundsteuer. Alle mir bekannten auf diese Weise die Verbandsbeiträge Umlegenden berichten nur positive Aspekte und letztendlich Kostenersparnisse. Wenn also dieses Konstrukt der Umlegung noch weiter verbessert würde, um ggf. Schlupflöcher zu schließen oder etwaige Ungleichbehandlungen bei Schlüsselzuweisungen zu vermeiden, wäre für beide beteiligten Seiten (Kommunen und Verbände) aber auch für die Sache an sich (den Arbeiten am Gewässer) ein besseres Werk getan.; Es stellt sich daher die Frage, was ist der eigentliche Hintergrund für dieses Planspiel, was sehr viel Zeit für alle Seiten in Anspruch nimmt, mithin erhebliche Kosten verursacht (für die die WBVe über kurz oder lang zur Rechenschaft gezogen werden, da es im weitesten Sinne Beitragsveruntreuungen sind - siehe die Kampagne zur Mitgliedschaft der Verbände im Bauernverband)
- Die Thematik des Flächenbeitrages wird seit Jahrzehnten diskutiert und höchstrichterliche Entscheidungen (BVGW Gericht) getroffen. Jegliche Differenzierung des Beitrages zur Verbesserung der Gerechtigkeit wurden mit der Begründung unverhältnismäßigen Aufwendungen (wie im Moment der Fall) abgelehnt. Im Falle der Erhebung eines Mindestbeitrages neben dem Flächenbeitrag müssen sich alle Betroffenen darüber klar sein, dass die Kosten der Gewässerunterhaltung dadurch nicht weniger werden und die Differenzen die entstehen durch die übrigen Betroffenen getragen werden müssen. Natürlich können Erschwerungen erhoben werden, aber nur dann, wenn es dazu eindeutige und klare gesetzliche Regelungen gibt. Bei der kommunalen Mitgliedschaft sollte es den Gemeinden möglich sein für jeden angefangenen Hektar Grundstücksfläche auch einen Beitragssatz als Beitragsbescheid nehmen zu dürfen. Damit könnte der zusätzlich eingeführte Verwaltungsaufwand wieder entfallen. Außerdem gäbe es keinen Beitragssatz, der billiger als die Briefmarke ist. Grundsätzlich sollte die kommunale Mitgliedschaft erhalten bleiben, damit die Kommunen auch künftig im Interesse ihrer Bürger verantwortlich sein können. Die Aufgabe Gewässerunterhaltung hat einen großen Stellenwert das Allgemeinwohl betreffend. Die Einzelmitgliedschaft ist aus Sicht der Gewässerunterhaltungsverbände möglich, bringt aber nur durch seine Einführung eine sinnlose Kostenerhöhung des Beitrages mit sich, ohne das damit eine Leistungssteigerung verbunden wäre. Wahrscheinlich würden sich auch die Klagekosten wesentlich erhöhen, da dann nicht mehr einzusehen wäre, warum die Verbände auf Vergleiche bei Gericht, wie es jetzt viele Kommunen praktizieren, eingehen sollte. Und das würde sich dann direkt auf den Beitrag auswirken. Es sei abschließend noch einmal darauf hingewiesen, dass bei den jetzigen vielen Klagen ohne einen tatsächlichen sachlichen Grund in den Verbänden ein erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht, der Personal bindet, um den Gerichten und Anwälten zuzuarbeiten. Diese Klagen dienen nur bestimmten Beitragszahlern durch Vergleiche die Beiträge zu halbieren. Hier könnte bereits jetzt viele Beitragsmittel und Aufwendungen auf allen Ebenen für die eigentlichen Aufgaben verwendet werden. Außerdem müssten die vielen Unzulänglichkeiten in den gesetzlichen Vorschriften, wie auch bei Gericht oft festgestellt wird, endlich abgestellt werden.; Grundsätzlich plädieren wir für die Beibehaltung des Flächenmaßstabes und der kommunalen Mitgliedschaft. Mindestbeiträge stellen kein Problem dar. Erschwerungen nur dann, wenn sie eindeutig und gesetzlich unterlegt sind. Die Weiterberechnung in den Kommunen sollte über die Grundsteuer vorgenommen werden. Diese Variante wäre die vom Aufwand her optimalste Lösung.